

"DIE ROLLE DER SCHÖFFEN
IN DER ÖSTERREICHISCHEN
STRAFGERICHTSBARKEIT"

I. FRASSINE
K. PISKA
H. ZEISEL

September 1970

Forschungsbericht Nr. 47

Inhaltsübersicht

Abschnitt		Seite
I	Einleitung	1
II	Die Repräsentativität der Stichprobe	4
III	Die Häufigkeit von Auffassungsunterschieden in der Schuldfrage	8
IV	Die Häufigkeit von Auffassungsunterschieden in der Straffrage	13
V	Beziehung zwischen der Schöffenhaltung zur Schuld und zur Strafe	17
VI	Gründe der Meinungsverschiedenheit über die Schuldfrage .	18
	A) Die Bedeutung der Beweislage	18
	B) Der Einfluss des Verteidigers und des Staatsanwalts .	32
	C) Bedenken gegen das Gesetz	34
VII	Die Häufigkeit von Auffassungsunterschieden über Schuld und Strafe, sowie die Anzahl der Schuld- und der Freisprüche bei den einzelnen Delikten	35
VIII	Gründe für abweichende Strafvorschläge	38
	A) Zusammenstellung der einzelnen Fälle und Übersicht .	38
	Gründe, welche die Schöffen zu mildereren Strafvorschlägen bewogen	53
	Gründe, welche die Schöffen zu härteren Strafvorschlägen bewogen	54
	Die Argumente, mit welchen die Richter versuchten, Auffassungsunterschiede über die Strafe beizulegen . .	70
	B) Zusammenhang zwischen Verteidigungsgründen und Strafvorstellungen der Schöffen	71
	C) Der Einfluss des Vorlebens der Angeklagten und der Haft zur Zeit der Verhandlung auf die Strafvorschläge der Schöffen	72
IX	Die "Strafempfindlichkeit" der Schöffen	74
X	Die Rechtsmittel	76
XI	Profil der Stichprobe	78
XII	Zusammenfassung	84
	Anhang A Der Fragebogen	
	Anhang B Statistischer Nachweis	

I. Einleitung

In vielen Ländern der Welt sieht das Gesetz neben den juristisch geschulten Berufsrichtern die Teilnahme von Laienrichtern an der Rechtsprechung vor. Besonders ist dies in der Strafjustiz der Fall. Auch an der Ziviljustiz vieler Länder nehmen Laienrichter teil: gemeinsam mit Berufsrichtern in Österreich und Deutschland in Spezialgerichten, wie dem Handelsgericht, Arbeitsgericht oder in der Sozialgerichtsbarkeit; in den Ostblockstaaten in manchen Zivilgerichten; in Japan in einem obligatorischen Schlichtungsverfahren.

Drei Hauptformen haben sich herausgebildet, in denen Laienrichter an der Rechtsfindung im Strafprozess mitwirken:

Das Geschwornengericht ist dadurch gekennzeichnet, dass die Laienrichter allein, d.h. in Abwesenheit der Berufsrichter, über die Schuld des Angeklagten entscheiden. Es ist das vorherrschende Strafgericht in den Vereinigten Staaten und im britischen Commonwealth.

Die zweite Form, in der Laienrichter an der Rechtsprechung teilnehmen, ist das gemischte Tribunal. Hier wirken die Berufsrichter und die Laienrichter als Kollegium, das gemeinsam über Schuld und Strafe entscheidet. In manchen Ländern, so im österreichischen Strafverfahren, bilden zwei Laienrichter mit zwei Berufsrichtern einen Senat, in anderen Ländern besteht dieses erkennende Gericht aus zwei Laienrichtern und einem Berufsrichter. In Deutschland und Frankreich ist das ehemalige Geschwornengericht in ein gemischtes Tribunal umgewandelt worden, in dem drei Berufsrichter und sechs Laienrichter gemeinsam beraten.

In manchen Staaten, vor allem in Grossbritannien, treten Laienrichter noch in einer dritten Form auf, nämlich als Einzelrichter in Strafsachen von geringerer Bedeutung.

Historisch gesehen, entsprang der Ruf nach einer Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung dem Kampf gegen den Inquisitionsprozess und den landesherrlichen Absolutismus. Namentlich die Geschwornengerichte waren eine mit Leidenschaft verfochtene Forderung der europäischen Verfassungsbewegung. Man sah in Volksrichtern vor

allen Garanten gegen obrigkeitliche Willkür. In neuerer Zeit wird die Laiengerichtsbarkeit als Instrument der Demokratisierung der Rechtspflege angesehen. Auch bietet sie zugleich dem Staatsbürger Einblick in die schwierige Aufgabe des Richtens.

In Österreich bestimmt Art. 91 BVG., dass das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken hat (Abs. 1). Die Abs. 2 und 3 dieses Verfassungsartikels lauten: "Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen (siehe § 14a StPO) entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten. Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Mass überschreitet." Nach § 10 Z. 3 StPO üben die Gerichtshöfe erster Instanz ihre Gerichtsbarkeit u. a. als Schöffengerichte aus. Den Schöffengerichten obliegt die Hauptverhandlung und Entscheidung über Anklagen wegen aller nicht vor die Geschwornengerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen (§ 13 Abs. 1, Z. 1 StPO); der Schöffensenat besteht aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen; den Vorsitz führt ein Berufsrichter (§ 13, Abs. 2 StPO).

Die Rolle der Laienrichter als Geschworne wurde ausführlichst in Amerika untersucht. ¹⁾ Über die Rolle der Laienrichter in gemischten Tribunalen ist nur wenig bekannt. ²⁾ Das Gesetz stellt die Laienrichter den beiden Berufsrichtern in der Beratung völlig gleich. Trotzdem bleibt die Frage offen, welchen tatsächlichen Einfluss die Schöffen auf Urteil und Strafe üben; d. h. in welchem Ausmass die Urteile anders ausfielen, wenn sie ausschliesslich von Berufsrichtern gefällt würden.

Die vorliegende Arbeit will einen ersten Ansatz in dieser Richtung schaffen. Die Studie versucht, die Rolle der Schöffen in der österreichischen Strafgerichtsbarkeit abzuschätzen.

1) Harry Kalven, Jr. and Hans Zeisel, The American Jury, Boston, Little, Brown & Co, 1967. Siehe auch Hans Zeisel, OJZ. 1966, S. 121 ff.

2) Siehe die Studie des dänischen Richters F. Lucas, ausführlich zitiert in Kalven - Zeisel, S. 517 f.

Mit der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz haben 18 Senatsvorsitzende des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und ein Richter des Jugendgerichtshofes Wien das Grundmaterial für diese Untersuchung bereitgestellt und 550 detaillierte Fragebogen (siehe Anhang A) für 550 Angeklagte, welche vor ihrem Senat erschienen, ausgefüllt. Diese Strafverhandlungen erstreckten sich über ungefähr neun Monate der Jahre 1967 und 1968.

Das Hauptthema der Untersuchung bildet die Frage, wie oft es über die Schuld des Angeklagten und die zu verhängende Strafe zu Auffassungsunterschieden zwischen Schöffen und (Berufs-) Richtern kam, und in welcher Weise diese Auffassungsunterschiede entweder beigelegt wurden oder im Urteil ihren Ausdruck fanden.

II. Die Repräsentativität der Stichprobe

Wann immer man aus einer Stichprobe allgemeinere Schlussfolgerungen ziehen will, ist es nötig, zunächst zu untersuchen, in welchem Ausmass diese Probe die allgemeine Einrichtung repräsentiert. Wir müssen daher fragen, ob jene 550 Fälle, über die Berichte vorliegen, für sämtliche vor den Schöffensenaten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verhandelten mehr oder weniger typisch sind.

Wenn die in die Stichprobe eingehenden Fälle nach statistischen Regeln ausgesucht werden, kann zumeist eine Nachprüfung unterbleiben. Die Auswahlmethode selbst (z. B. "jeder dritte Fall auf der Liste bildet die Stichprobe") garantiert dann mit hoher Wahrscheinlichkeit den repräsentativen Charakter.

Hier aber, wo die Auswahl der Fälle von der Mitarbeitsbereitschaft einzelner Richter abhängig war, ist es notwendig, den repräsentativen Charakter der Stichprobe zu überprüfen. Leider haben wir zur Zeit noch keine Daten darüber, ob die Richter, die an der Studie mitarbeiteten (annähernd die Hälfte der Seantsvorsitzenden des Landesgerichtes für Strafsachen Wien), als Gruppe von den nicht teilnehmenden Kollegen unterscheiden.

Zur Grösse der Stichprobe ist zu sagen, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht im Jahre 1967 über 1532 Angeklagte urteilte.¹⁾ Die 550 Personen der Stichprobe stellen somit einen beträchtlichen Anteil (36%) der Gesamttätigkeit eines Jahres dar. Die Richter hatten sich verpflichtet, über alle während der Zeit der Mitarbeit anfallenden Schöffensachen zu berichten. Dies sollte vermeiden, dass nur besondere Fälle in die Untersuchung einbezogen würden.

Es ist also anzunehmen, dass die vorliegende Untersuchung ein richtiges Gesamtbild der Tätigkeit der Schöffen im Landesgericht für Strafsachen Wien vermittelt. Ein exakter Vergleich der Stichprobe mit allen vor das Schöffengericht gelangenden Fällen war nicht möglich, weil eine solche zusammenfassende Statistik für das Landesgericht für Strafsachen

1) "Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1967". Bearb. im Österr. Statist. Zentralamt, Wien 1968.

Wien fehlt. Aber ein anderer Vergleich konnte angestellt werden:

Die folgende Tabelle vergleicht zunächst die Angeklagten der Stichprobe mit den Fällen der österreichischen Kriminalstatistik. ¹⁾

Tab. 1 Vergleich der Angeklagten der Stichprobe mit der Kriminalstatistik

a) Geschlecht

	Stichprobe	Kriminalstatistik
	%	%
männlich	86	87
weiblich	<u>14</u>	<u>13</u>
	100	100

b) Alter

	Stp. männl. %	KSt.	Stp. weibl. %	KSt.
Jugendliche (unter 18 Jahren)	3	8	2	5
Heranwachsende (18-21 Jahre)	16	14	11	10
Erwachsene (über 21 Jahre)	<u>80</u>	<u>78</u>	<u>88</u>	<u>85</u>
	100	100	100	100

c) Vorstrafen

	Stp. männl. %	KSt.	Stp. weibl. %	KSt.
vorbestraft	62	50	28	32
nicht vorbestraft	<u>38</u>	<u>50</u>	<u>72</u>	<u>68</u>
	100	100	100	100

1) "Kriminalstatistik für das Jahr 1966". Bearb. im Österr. Statist. Zentralamt", Wien 1968.

d) Familienstand

	Stichprobe	Kriminalstatistik (S. 21)
	%	%
ledig	41	46
verheiratet	37	45
geschieden	20	7
verwitwet	<u>2</u>	<u>2</u>
	100	100

Mit einer geringfügigen Ausnahme - die Stichprobe weist wesentlich mehr geschiedene Angeklagte aus - stimmen die Zahlen recht gut überein.

Die nächste Tabelle stellt die Verbrechen und Vergehen in unserer Untersuchung jenen in der Kriminalstatistik für das Land Österreich gegenüber. Diese Gegenüberstellung ist interessant, erlaubt aber aus einer Reihe von Gründen keinen unmittelbaren Vergleich. Erstens sind wohl die Delikte, welche in Wien und jene, welche in den Bundesländern zur Verhandlung gelangen, leicht unterschiedlich. Zweitens wissen wir nicht, wieviele der in der Kriminalstatistik enthaltenen Fälle vor ein Schöffengericht gelangten. Mit diesen Einschränkungen kann man sagen, dass die Stichprobe im wesentlichen der Gesamtverteilung ähnelt.

Fussnote zu Seite 7

- 1) "Kriminalstatistik für das Jahr 1966", bearb. im Österr. Statist. Zentralamt, Wien 1968; aus der Kriminalstatistik wurden nur jene Deliktspargraphen aufgenommen, nach welchen Personen aus der Stichprobe verurteilt wurden.

Tab. 2 Vergleich der Delikte in der Stichprobe mit der offiziellen Statistik aller Strafurteile für das Land Österreich ¹⁾

§§	<u>Delikt</u>	<u>Kriminalstatistik</u> %	<u>Stichprobe</u> %
81-89	Öffentliche Gewalttätigkeit, 3. - 7. Fall	2,9	1,8
93-96	9. - 11. Fall z.B. (Ein- schränkung der persönlichen Freiheit, Entführung)	1,9	1,2
98-99	12. u. 13. Fall (Erpressung, Gefährliche Drohung)	6,4	1,4
101-102	Missbrauch der Amts- gewalt	0,5	4,2
118-121	Münzverfälschung	+	0,2
125-128	Notzucht, Schändung	3,6	1,6
129 Ib	Unzucht wider die Natur	2,7	1,0
132	Verführung, Kuppelei	0,2	0,4
137-142	z.B. entfernte Mitschuld am Mord und Totschlag	0,1	0,2
144-146	Abtreibung	2,0	3,1
152-157	Körperbeschädigung	6,0	2,5
171	Diebstahl	40,7	33,2
467 b	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	2,9	1,2
181-183	Veruntreuung	2,9	4,7
185, 196	Teilnehmung am Diebstahl oder an der Veruntreuung oder am Raub	2,1	2,0
197	Betrug	6,6	17,9
199a	Falsche gerichtliche Zeugenaussage	2,1	3,3
205, 486	Krida	0,8	2,2
209	Verleumdung	0,5	1,0
	Staatsschutzgesetz	0,1	0,2
321	Falsche Verdächtigung	0,5	0,4
335-337	Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens	8,5	5,3
	Finanzstrafgesetz	0,4	2,9
	Unterhaltsschutzgesetz	4,1	0,8
	Andere	<u>4,4</u>	<u>6,8</u>
		100,0	100,0
		(18819)	(488)
Anzahl der Fälle weniger als $\frac{1}{2}\%$			

III. Die Häufigkeit von Auffassungsunterschieden in der Schuldfrage

Die folgenden Tabellen zeigen, wie oft es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Schöffen und Richtern über die Schuld der Angeklagten gekommen ist. Auch konnte erhoben werden, wie oft die Laienrichter - nach Meinung des Senatsvorsitzenden - die Entscheidungen beeinflusst haben.

Tab. 3 Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt der Beratung eine Meinungsverschiedenheit in der Schuldfrage zwischen den Richtern einerseits und den Schöffen andererseits? 1)

	%	Anzahl der Fälle
Keine	95,4	(523)
Eine leichte	3,1	(17)
Eine ernste	<u>1,5</u>	<u>(8)</u>
	100,0	(548) 2)

Tab. 4 Richtung der Meinungsverschiedenheit in der Schuldfrage

In den (17 + 8=) 25 Fällen (4,6% aller Fälle), in denen es eine Meinungsverschiedenheit in der Schuldfrage gab, neigten die Schöffen im Gegensatz zu den Richtern zum

	Anzahl der Fälle
Freispruch x)	11
Schuldspruch im Sinne der Anklage xx)	3
Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes xxx)	9
Ein Schöffe zum Schuldspruch, der andere zum Freispruch	<u>2</u>
	25

x) davon in 3 Fällen nur zum Teilfreispruch

xx) davon in einem Fall nur ein Schöffe

xxx) davon in einem Fall ein Schöffe zum Schuldspruch laut Anklage, der andere zum Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes

1) Die Tabellenüberschrift entspricht der Formulierung der Frage im Fragebogen, auf welche die in Tabelle 3 dargestellten Antworten gegeben wurden.

2) siehe Seite 9

Wenn es zu einer Auffassungsverschiedenheit zwischen Richtern und Schöffen kommt, gibt es drei Möglichkeiten; entweder die Richter überzeugen die Schöffen, die ihre abweichende Haltung aufgeben, oder die Schöffen bringen die Richter auf ihre Seite, oder es bleibt bei der Meinungsverschiedenheit, die sich dann im Abstimmungsergebnis ausdrückt. Die zwei letzten Gruppen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tab. 5 Wäre der Schuldspruch anders ausgefallen, wenn nur Berufsrichter geurteilt hätten?

a) Ohne Beisein der Schöffen wären von den Schuldiggesprochenen:

	%	Anzahl der Fälle
eines schwereren Deliktes schuldig erkannt worden	0,6	3
eines leichteren Deliktes schuldig erkannt worden	-	-
gleiches Urteil	<u>99,4</u>	<u>482</u>
alle Schuldiggesprochenen	100,0	485

b) Ohne Beisein der Schöffen wären von den 62 Freigesprochenen - das sind ca. 11% aller Angeklagten

	%	Anzahl der Fälle
schuldiggesprochen wurden	1,6	1
gleiches Urteil	<u>98,4</u>	<u>61</u>
alle Freisprüche	100,0	62

Wenn wir Teil a) und Teil b) Tabelle 5 zusammenfassen, erhalten wir Tabelle 6, welche ein Gesamtbild des Schöffeneinflusses vermittelt.

2) Fussnote der Seite 8

Die Anzahl der Fälle in den Tabellen weicht oft von der Gesamtzahl 550 ab, weil einzelne Fragebogen nicht alle erforderliche Information enthielten, d.h. die Vorsitzenden mitunter nicht sämtliche Fragen beantworten konnten.

Tab. 6 Was hätte sich am Schuldspruch ohne Mitwirkung der Schöffen geändert?

	Anzahl der Fälle
Von den schuldiggesprochenen Angeklagten wären	
freigesprochen worden	-
eines leichteren Delikts schuldiggesprochen worden	-
eines schwereren Delikts schuldiggesprochen worden	3
kein Unterschied	482
Von den freigesprochenen Angeklagten wären	
ebenso freigesprochen worden	61
schuldiggesprochen worden	<u>1</u>
	547

In 5 anderen Fällen kam es nach einer Meinungsverschiedenheit zwischen Schöffen und Richtern zu einem Teilfreispruch des Angeklagten. Obwohl hier der Vorsitzende nicht ausdrücklich angibt, dass das Urteil ohne Beisein der Schöffen anders ausgefallen wäre, liegt der Zusammenhang doch nahe.

Die folgende Tabelle enthält die 4 Abweichungen in Tab. 6 (+) und die 5 Teilfreisprüche.

Tab. 7 Ausgang der Verfahren, in welchen es zu einer Meinungs-
verschiedenheit in der Schuldfrage gekommen war.

		Die Meinungsverschiedenheit drückte sich	
		<u>nicht im Urteil aus</u>	<u>im Urteil aus</u>
a)	Die Schöffen waren für Frei- spruch, die Richter für Ver- urteilung:		
	Der Angeklagte wurde freige- gesprochen		1 ⁺
	Es erging ein Teilfreispruch		3
	Gleiches Urteil	7	
b)	Die Schöffen waren für Verur- teilung wegen eines geringeren Deliktes als die Richter:		
	Der Angeklagte wurde eines geringeren Deliktes schuldig- gesprochen		3 ⁺
	Es erging ein Teilfreispruch		2
	Gleiches Urteil	3	
c)	Die Schöffen waren für Schuld- spruch, die Richter für Frei- spruch:		
	Der Angeklagte wurde schuldig gesprochen		0
	Gleiches Urteil	$\frac{2}{12}$ ^o	- 9

Ein spezifischer Einfluss wurde den Schöffen somit in 9 jener 21 Fälle auf das Urteil zugebilligt, in welchen sie eine einheitliche und andere Meinung als die Richter vertraten. Die 4 Fälle, in denen die Schöffen geteilter Meinung waren (siehe Tabelle 4) blieben hier unberücksichtigt.

⁺ siehe Tabelle 6

^o Alle Fälle mit Meinungsverschiedenheit in der Schuldfrage, sofern beide Schöffen übereinstimmend eine andere Meinung als die Richter vertraten.

Betrachtet man nun jene 19 Fälle, in welchen die Schöffen eine für die Verteidigung günstigere Stellung einnahmen (also für Freispruch oder Verurteilung wegen eines geringeren Deliktes eintraten), so setzten sie sich in ungefähr der Hälfte der Fälle durch.

In jenen 2 Fällen, in denen die Richter freisprechen wollten, vermochten die Schöffen die (Berufs-) Richter offensichtlich nicht zu überzeugen; die Hauptverhandlungen endeten mit Freispruch.

IV. Die Häufigkeit von Auffassungsunterschieden in der Straffrage.

Tabelle 8 zeigt - nicht unerwartet -, dass es mehr Meinungsverschiedenheit über die zu verhängende Strafe gibt als über die Schuld. Das beruht zweifellos darauf, dass in der Schuldfrage nur wenige Alternativen bestehen, während das Gericht in der Straffrage regelmäßig über einen breiten gesetzlichen Strafraum verfügt, der dem freien Ermessen grossen Spielraum gewährt.

Tab. 8 Häufigkeit der Meinungsverschiedenheit in der Strafzumessung

	%	Anzahl der Fälle
Beide Schöffen für eine		
mildere Strafe	7,7	(37)
härtere Strafe	6,2	(30)
Ein Schöffe für eine		
mildere Strafe	4,3	(21)
härtere Strafe	4,1	(20)
Ein Schöffe für eine mildere, der andere für eine härtere Strafe	5,0	(24)
Keine Meinungsverschiedenheit	<u>72,7</u>	<u>(351)</u>
Alle Schuldsprüche	100,0	(483)

Tabelle 8 lässt erkennen, dass die Schöffen verglichen mit den Berufsrichtern fast ebenso häufig für eine härtere wie für eine ,mildere Strafe eintreten.

Wir gehen nun der Frage nach, ob und wie diese Auffassungsunterschiede das Urteil beeinflussen.

Tab. 9 Ursprüngliche Meinungsverschiedenheit über die Straffrage und endgültige Strafbemessung

	Beide Schöffen für		Ein Schöffe für		Ein Schöffe für höhere, der andere für
	mildere Strafe	härttere Strafe	mildere Strafe	härttere Strafe	mildere Strafe
	%	%	%	%	%
Strafausspruch (im Vergleich zu jenem, den die Richter allein geschöpft hätten) tatsächlich					
milder	35	3 ¹⁾	14	-	-
härter	-	3	-	-	-
derselbe	<u>65</u>	<u>94</u>	<u>86</u>	<u>100</u>	<u>100</u>
	100	100	100	100	100
	(37)	(30)	(21)	(20)	(24)

1) Hier handelt es sich um einen Gewohnheitsverbrecher, welchen die Schöffen lebenslänglich internieren, die Richter dagegen zu einer hohen Kerkerstrafe verurteilen wollten, Die Einordnung des Falles war daher schwierig.

Wenn beide Schöffen für eine mildere Strafe eintreten, beeinflussen sie in ungefähr einem von drei Fällen den Strafausspruch, der dann tatsächlich milder ausfällt. In den beiden anderen Fällen überzeugen die Richter die Schöffen, dass die höhere Strafe die angemessenere ist.

Wenn beide Schöffen eine höhere Strafe verhängen wollen, können die (Berufs-) Richter ihre Auffassung in der Regel ohne Schwierigkeiten durchsetzen, weil ja bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung gilt. In einem einzigen Fall haben die Schöffen tatsächlich die Richter dazu bewogen, für eine höhere Strafe zu votieren. Falls zunächst nur ein Schöffe für eine mildere Strafe eintritt, hat er dennoch eine gewisse Chance, den Strafausspruch zu beeinflussen, wenn er einen oder beide Richter genügend zu beeindrucken vermag.

Wenn die ursprüngliche Auffassung der Schöffen in verschiedene Richtungen weist, scheinen sie keinen spezifischen Einfluss auf den Strafausspruch zu nehmen.

Tabelle 10 fasst das Ergebnis des Schöffeneinflusses auf die Strafe zusammen.

Tab. 10 Der Einfluss der Schöffen auf die verhängte Strafe

	%	Anzahl der Fälle
Verglichen mit jener Strafe, welche die Richter ohne Beisein der Schöffen verhängt hätten, war die tatsächlich zuerkannte Strafe:		
härter	0,2	(1)
milder	3,5	(17)
kein Unterschied	<u>96,3</u>	<u>(469)</u>
Alle Verurteilten	100,0	(487)

Die Schöffen konnten also in weniger als 5% aller Schuldsprüche die verhängten Strafen beeinflussen.

V. Beziehung zwischen der Schöffenhaltung zur Schuld und zur Strafe

Die folgende Tabelle zeigt, gleichfalls nicht unerwarteter Weise, dass die Stellung der Schöffen zur Schuldfrage und, falls der Prozess mit Verurteilung endet, zur Straffrage einen gewissen Zusammenhang aufweist. Wenn es nämlich über die Schuld eines Angeklagten zu Auffassungsunterschieden kommt, so wirken die Differenzen in annähernd der Hälfte aller Fälle (9 der 20 Schuldsprüche) in der Beratung über die zu verhängende Strafe weiter.

Die Details dieser Beziehung können freilich recht kompliziert sein, denn es erscheint z.B. durchaus möglich, dass die (Berufs-)Richter, wenn sie in der Beratung über die Schuld auf gewisse Widerstände stossen in der Straffrage von vornherein zur Milde neigen.

Tab. 11 Beziehung zwischen der Schöffenhaltung zur Schuld und zur Strafe (nur Schuldsprüche)

	Schöffen, welche über die Schuld des Angeklagten	
	anderer Meinung als die Richter waren,	nicht anderer Meinung als die Richter waren,
schlugen ursprünglich vor:	%	%
eine andere Strafe	45	26
keine andere Strafe	<u>55</u>	<u>74</u>
	100 (= 20 Fälle)	100 (= 468 Fälle)

Tabelle 12 vergleicht für die 9 Fälle, in denen es zu einer Meinungsverschiedenheit sowohl in der Schuld- als auch in der Straffrage gekommen war, die Richtung dieser Meinungsdivergenz.

Tab. 12 Vergleich der Richtung der Meinungsverschiedenheit in der Schuld- und der Strafrage

bei 9 Fällen

Die Meinungsverschiedenheit in der Schuldfrage wurde bezeichnet als:	Richtung dieser Differenz. Die Schöffen waren für:	Der Ausspruch zur Schuld erging	Die von den Schöffen ursprünglich vorgeschlagene Strafe	Nach Angabe der Senatsvorsitzenden wäre ohne Beisein der Schöffen das Urteil folgendermassen ausgefallen bezüglich Schuld Strafe
Fall 1 leicht	Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes	einstimmig	beide milder	gleich gleich
Fall 2 leicht	Freispruch	einstimmig	beide milder	gleich gleich
Fall 3 leicht	Teilfreispruch	mehrstimmig	beide milder	gleich gleich
Fall 4 ernst	Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes	mehrstimmig	beide milder	schwereres Delikt härtere Strafe
Fall 5 ernst	Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes	mehrstimmig	beide milder	schwereres Delikt härtere Strafe
Fall 6 leicht	Freispruch	einstimmig	einer milder einer ident	gleich gleich
Fall 7 ernst	Freispruch	mehrstimmig	einer milder einer härter	gleich gleich
Fall 8 leicht	Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes	einstimmig	einer härtere einer ident	gleich gleich
Fall 9 leicht	Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes	mehrstimmig	beide milder	schwereres Delikt härtere Strafe

VI.A) Gründe der Meinungsverschiedenheit über die Schuldfrage

Es gibt hier zwei Wege, diese Frage anzugehen. Wir können herauszufinden versuchen, ob es bei bestimmten Arten von Fällen häufiger zu einer Meinungsverschiedenheit kommt als bei anderen. Und zweitens können wir jene Fälle, in denen eine Meinungsverschiedenheit auftrat, untersuchen, um im Einzelfall zu sehen, welche Umstände die Meinungs-differenz herbeigeführt haben.

Wir beginnen mit dem ersten Weg, indem wir zunächst untersuchen, ob die Einfachheit oder Schwierigkeit der Beweislage das Entstehen von Meinungsunterschieden beeinflusst.

Tab. 13 Häufigkeit von Meinungsunterschieden über die Schuld und Schwierigkeiten der Beweislage bzw. des Prozessmaterials

	Die Beweislage war		Das Prozessmaterial war	
	eindeutig	schwierig	leicht	schwierig
Prozentsatz der Fälle, in welchen es zu einer Meinungsverschiedenheit in der Schuldfrage gekommen war	2%	11%	2%	9%
Anzahl der Fälle (=100%)	(401)	(141)	(335)	(193)

Wie die Tabelle 13 zeigt, kommt es bei schwieriger Beweislage gehäuft zu Meinungsunterschieden über die Schuld des Angeklagten. Das bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass der Gegenstand der Meinungsunterschiede eine divergente Beurteilung des Beweismaterials war. Die Angaben der Richter über die Gründe, welche die Schöffen zu einer anderen Meinung führten, legen vielmehr - wie wir später sehen werden - nahe, dass es sich dabei überwiegend um Motive gehandelt hatte, die sich nicht auf die Beweislage bezogen. Solche Motive waren z.B. Identifikation mit dem Angeklagten, weil er ein Berufskollege war, oder besonderes Mitleid mit dem Geschädigten und darum eine härtere Einstellung dem Angeklagten gegenüber; oder das einschlägige Gesetz wurde als veraltet empfunden etc. Damit aber solche Motive zum Durchbruch kommen können, muss die Beweislage,

wie diese Tabelle zeigt, wenigstens Zweifel erlauben. Ihre Bedeutung für das Entstehen von Meinungsunterschieden in der Schuldfrage dürfte also darin liegen, dass sie das Wirksamwerden anderer Motive zu begünstigen vermag.

Die Eindeutigkeit oder Kompliziertheit der Beweislage hängt natürlich in erster Linie davon ab, ob der Angeklagte geständig war, was er allerdings umso eher sein wird, je eindeutiger das Beweismaterial ist, d. h. desto aussichtsloser ihm das Leugnen der Tat erscheinen muss.

Die folgende Tabelle zeigt diesen Zusammenhang zwischen Beweis und Geständnis.

Tab. 14 Eindeutigkeit der Beweislage und Geständnis des Angeklagten

	Der Angeklagte (nur Schuldsprüche) bekannte sich:		
	nicht schuldig %	beschränkt schuldig %	schuldig in allen Punkten %
Die Beweislage war			
eindeutig	53	64	97
: schwierig	<u>47</u>	<u>36</u>	<u>3</u>
	100	100	100
Anzahl der Fälle	(120)	(121)	(247)

Die bisherigen Daten zeigten, dass eine Meinungsverschiedenheit zwischen Richtern und Schöffen über die Schuld des Angeklagten nur selten (nämlich in 25 von 550 Fällen) auftrat. Auch sahen wir, dass es - wenn überhaupt - die schwierigeren Verhandlungen (der Beweislage und dem Prozessmaterial nach) sind, die Meinungsunterschieden in nennenswerten Ausmass den Boden bereiten.

Wir begeben uns nunmehr auf den zweiten Weg der Analyse und betrachten jene 25 Fälle, in denen es zu Meinungsunterschieden über die Schuld kam.

Jedem dieser Fälle sind am Ende zwei zusammenfassende Klassifizierungen angefügt, die einer Erklärung bedürfen. Wir haben schon angedeutet, dass die Motive der Schöffen, die zu einer abweichenden

Meinung kommen, aus zwei Elementen bestehen können:

- 1) Die Laienrichter mögen die Sachlage anders beurteilen, d.h. sie mögen Zweifel (oder keine Zweifel) haben, dass eine bestimmte Tatsache genügend erwiesen ist.
- 2) Sie mögen zögern, das Gesetz buchstabengetreu wie die Berufsrichter anzuwenden.
- 3) Wenn Umstände (1) und (2) zusammenfließen, dann würde der Schöffe wohl seiner Meinung mehr im Sinne von (1) Ausdruck verleihen als im Sinne von (2), weil ja dieser zweite Weg - strikte - rechtlich nicht offen steht.

+))

Wir bringen die Einzelbeschreibungen in zwei Gruppen:

Vorerst die Fälle, in welchen die Schöffen (oder wenigstens einer der Schöffen) in der abweichenden Meinung verharren; und im Anschluss jene Fälle, in denen die Richter die Schöffen von ihrer ursprünglichen Meinung abzubringen vermochten.

1. Die Schöffen blieben bei ihrer Meinung:

Fall 1 und 2: §§ 171, 173, 174 Id, 174 IIa, 179 StG (ein Angeklagter auch § 176 Ib)

Zwei Angeklagte hatten aus einem Tresor S 35.000.-- gestohlen.

(Faktum 1) Einem von ihnen liegt ausserdem ein Einbruchsdiebstahl in eine Volksschule zur Last, wo eine Trommel im Wert von S 840.-- gestohlen wurde. (Faktum 2) Der Angeklagte gestand im Faktum 1, leugnete aber im Faktum 2. Die Schöffen neigten zu einen Teilfreispruch (Faktum 2), weil sie offenbar nicht einsahen, warum der Angeklagte, wenn er den Diebstahl mit dem wesentlich höheren Schaden gestanden hatte, im zweiten Punkt lügen sollte. Der Staatsanwalt meldete Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an.

Motiv: Zweifel an den Schuldbeweisen

+) Die Einzeldaten wurden jeweils so weit verändert, dass eine Identifizierung der Angeklagten ausgeschlossen ist.

Fall 3: §§ 171, 173, 176 IIa StG

Eine Bedienerin wurde wegen mehrerer Gelddiebstähle zum Nachteil einer wohlhabenden Familie angeklagt. Sie leugnet. Ein Schöffe, dem sich später auch der zweite anschloss, neigt zu Freispruch. Der Vorsitzende meint, dass es Solidaritätsgefühl gewesen sei, das den Schöffen daran hinderte, eine arme Bedienerin zu verurteilen, weil sie eine wohlhabende Familie bestohlen haben sollte, zumal man von den Geschädigten wüsste, dass sie das Geld nicht sehr sorgfältig verwahrt hatten. Es wurde ein Freispruch mit Stimmengleichheit gefällt. Der Vorsitzende gab an, dass die Angeklagte ohne Beisein der Schöffen schuldig gesprochen worden wäre.

Motiv: Zweifel am Schuldbeweis, Sympathie für die Angeklagte (arme Frau), Geschädigte wohlhabend.

Fall 4 und 5: §§ 171, 173, 174 Id, 174 IIa, 179 StG;

ein Angeklagter § 26 WaffG.

Zwei junge Männer wurden wegen des Verbrechens des Diebstahls mit einem Schadensbetrag über S 25.000.--, einer ausserdem wegen unberechtigten Erwerbes einer Pistole angeklagt. Bei der Diebsbeute handelte es sich um Spirituosen, eine Büromaschine und ein Personenkraftfahrzeug. Die Angeklagten sind nur teilweise geständig; sie leugnen die Diebstahlsabsicht bezüglich des Automobils. Es geht hier um die strafsatzändernde S 25.000.-- (Wert-)Grenze (§ 179 StG). Die Angeklagten verantworten sich damit, dass sie den PKW nur zum Fahren "geborgt" hätten und ihn nicht behalten wollten. Eine Schöffin, eine ältere Hausfrau, findet diese Verantwortung nicht widerlegt. In diesem Punkt folgte ihr der zweite Schöffe, zuletzt schliessen sich die Richter den beiden Schöffen an. Die Angeklagten werden vom Autodiebstahl (einstimmig) freigesprochen; § 179 StG. kommt nicht zur Anwendung. In den anderen Diebstahlsfakten stimmte nur die Schöffin für Freispruch. Das Prozessmaterial war 'etwas schwierig' und die Beweislage "so beschaffen, das man erst nach schweiriger Bewertung und Überlegung urteilen konnte". Der Verteidiger wird als "besonders eindrucksvoll" bezeichnet. Ein Richter nannte als Hauptgrund für die abweichende Meinung der Schöffin (im Autofaktum beider Schöffen) die "Furcht vor zu hoher Strafe" im Hinblick auf das jugendliche Alter. Die Ange-

klagen waren vorbestraft, allerdings nicht wegen eines Eigentumdeliktes. Obwohl die Richter für Freispruch vom Autodiebstahl votierten, gab der Vorsitzende an, dass sie ohne Schöffen anders gestimmt hätten. Auch die Strafe wäre härter ausgefallen. Der Staatsanwalt meldete wegen dieses teilweisen Freispruches das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an.

Motiv: Zweifel an der Beweislage Mitleid mit jungen Angeklagten; Furcht vor hohem Strafsatz.

Fall 6: §§171, 176 IIb StG

Einer jungen Mutter, die als Verkäuferin gelegentlich bei einer Firma aushalf, wird vorgeworfen, einen Betrag von mehr als S 250.-- gestohlen zu haben. Der Verteidiger, der die Schöffen besonders beeindruckte, verwies auf die "Schlampereien" des Unternehmens, sowie auf die Tatsache, dass die unbescholtene Angeklagte nicht im alleinigen Gelegenheitsverhältnis gestanden sei. Prozessmaterial und Beweislage werden vom Vorsitzenden als schwierig bezeichnet. Die beiden Schöffinnen glaubten den Ausführungen des Verteidigers und neigten zu Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes. Schliesslich ergeht mehrstimmig ein Schuldspruch nur wegen Übertretung des Diebstahls (§ 460 StG). Der Vorsitzende gab an, dass die Angeklagte ohne Beisein der Schöffen eines schwereren Deliktes (d.h. im Sinne der Anklage) schuldig gesprochen und härter bestraft worden wäre.

Motiv: Beweislage; moralische Mitverantwortlichkeit des Geschädigten; Sympathie für die Angeklagte; (guter Verteidiger).

Fall 7: §§ 171, 176 Ib, 185, 186a und b, 197, 199 d StG

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, elektrischen Strom gestohlen, ein Postsparebuch gefälscht und ausserdem an der Verpfändung von Diebsgut mitgewirkt zu haben. Der Angeklagte ist in den ersten beiden Fakten geständig und gibt an, im dritten Faktum gutgläubig gewesen zu sein. Die Schöffen wollen den Angeklagten im dritten Faktum freisprechen, weil sie, ähnlich wie bei Fall 4 und 5, offenbar der Meinung sind, dass ein Angeklagter nicht zweier Fakten geständig ist und im dritten Faktum lügt. Tatsächlich wird der Angeklagte vom dritten Faktum freigesprochen. Wegen des elektrischen Stromes und des Postsparebuches wird ein Schuldspruch gefällt. Beide Schöffen schlugen schliesslich auch

eine mildere als die tatsächlich verhängte Strafe vor.

Motiv: Zweifel an der Beweislage

Fall 8: §§ 197, 200, 201 d StG

Einem einschlägig vorbestraften Mann wird die listige Erschleichung eines Mietverhältnisses (Schaden S 10.000.--) vorgeworfen. Die Schöffen glaubten nicht, dass der Angeklagte in Schädigungsabsicht gehandelt habe und halten sein Vorgehen für eine heute übliche Geschäftsmethode. Im Anschluss an die Rechtsbelehrung kommt es zu einem mehrstimmigen Schuldspruch. Ein Schöffe schlug ursprünglich eine mildere, der andere eine härtere Strafe vor als tatsächlich verhängt wurde. Der Richter gebrauchte das Berufungsgericht als Argument für seinen Standpunkt. Der Staatsanwalt legte Berufung, der Verteidiger Nichtigkeitsbeschwerde ein.

Motiv: Grenzfall zu unsaubereren Geschäftsmethoden; Beweislage.

Fall 9: § 183 StG

Einer jungen geschiedenen Mutter von bisher untadelhaftem Lebenswandel wird angelastet, S 32.000.-- an Spargeldern veruntreut zu haben. Die Verteidigung besteht darauf, dass die Angeklagte den Geldbetrag verloren habe. Beweislage und Prozessmaterial werden als schwierig bezeichnet. Ein Schöffe glaubt der Angeklagten, empfindet Mitleid mit der Frau des Kindes wegen und neigt zum Freispruch; er lässt sich nicht umstimmen, und es kommt zu einem mehrstimmigen Schuldspruch. Es wird die Mindeststrafe von 6 Monaten Kerker verhängt.

Motiv: Im Zweifel glaubt der Schöffe der unbescholtenen Angeklagten, für die er Mitleid empfindet.

In den folgenden zwei Fällen waren die Berufsrichter für den Freispruch, die Schöffen oder ein Schöffe für die Verurteilung; beidemale handelte es sich interessanterweise um Sexualdelikte an jungen Menschen.

Fall 10: §§ 127, 132 III StG

Einem unbescholtenen Angeklagten wird angelastet, seine Pflegetochter jahrelang sexuell missbraucht zu haben. Die Verteidigung weist darauf hin, dass das Mädchen mit einem Freund zusammenleben wollte, also ein Motiv für eine Falschbezeichnung vorliege. Die Beweislage ist schwierig und ein Schöffe glaubt der Belastungszeugin, obwohl die Richter einige Widersprüche in der Aussage des Mädchens aufzeigten. Es kommt zu einem mehrstimmigen Freispruch.

Motiv: Schöffe glaubt der Belastungszeugin (Minderjährige angebliches Sexualopfer)

Fall 11: §§ 8, 129 Ib, 8, 132 III StG

Ein Lehrer steht vor Gericht, weil er sich angeschickt habe, einen 16-jährigen Schüler sexuell zu missbrauchen. Der Bursche gab an, während eines Ausflugs in der Nacht aufgewacht zu sein und bemerkt zu haben, dass der Professor ihn betasten wollte.

Die Beweislage war in diesem Fall, wie häufig bei Sexualdelikten solcher Art, äusserst schwierig. Die beiden Schöffen, zwei Arbeiter, glaubten dem Schüler und schlossen einen Irrtum des Zeugen aus. Die Richter neigten auf Grund der unklaren Beweislage zum Freispruch. Schliesslich wurde ein Freispruch mit Stimmengleichheit gefällt. Der Staatsanwalt meldete Nichtigkeitsbeschwerde an.

Motiv: Schöffe glaubt dem Belastungszeugen (Minderjähriger angebliches Sexualopfer)

Fall 12: §§ 335, 337 b StG

Der unbescholtene Angeklagte verursachte einen Verkehrsunfall, bei dem seine Mutter ums Leben kam. Die Funkstreife gab an, dass der Angeklagte zur Zeit des Unfalls alkoholisiert gewesen sei; es konnte jedoch weder eine Blutabnahme noch ein Alkohol-Test durchgeführt werden. Der Angeklagte bekennt sich der Alkoholisierung nicht schuldig. Die Schöffen glaubten ihm; die Qualifikationsnorm des § 337 b StG wird mit Stimmengleichheit verneint. Der Schuldspruch wegen des Grunddeliktes nach § 335 StG wird einstimmig gefällt.

Motiv: Zweifel an Trunkenheit ohne Alkoholtest. Vielleicht auch die Auffassung, dass der Tod der Mutter eine genügend harte Strafe war.

Im folgenden Fall gab es zwar eine Meinungsverschiedenheit, aber je ein Richter war auf der Seite je eines Schöffen:

Fall 13: §§ 197 ff StG

Ein mehrfach vorbestrafter Kaufmann, welcher zur Zeit der Hauptverhandlung in Haft war, musste sich wegen Herauslockung von Waren unter der Vorspiegelung rascher Bezahlung verantworten. Der Angeklagte leugnete; Prozessmaterial und Beweislage wurden als schwierig bezeichnet. In diesem Fall neigte ein Richter zu Schuldspruch im Sinne der Anklage, der andere zu Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes. Die Richter legten ihre divergierenden Rechtsansichten dar, und die Schöffen schlossen sich je einem von den Richtern an. Es kam daher zu einem Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes.

Motiv: Zweifel an der Beweislage

2. Die Richter überzeugten die Schöffen, die schliesslich wie diese abstimmten.

Fall 14 und 15: §§ 171, 174 Id StG

Die beiden Angeklagten entdeckten einen Zigarettenautomaten, dem man Zigaretten ohne Bezahlung entnehmen konnte. Offenbar handelte es sich um einen Schaden der Sperrvorrichtung. Die einschlägig vorbestraften Angeklagten waren 15 und 17 Jahre alt. Die Schöffen wollten die Angeklagten nicht wegen des Verbrechens des Diebstahls unter Sicherungsbruch schuldig sprechen, weil sie die Meinung vertraten, dass die Täter sich vielleicht nicht bewusst waren, einen qualifizierten Diebstahl zu begehen, zumal das Automatenfach durch fehlerhafte Konstruktion leicht aufging.

Die Laienrichter wurden belehrt, es sei nicht erforderlich, dass ein Täter seine Tat rechtsrichtig subsumiert; das Auslösen des Mechanismus des Zigarettenautomaten sei dem Aufsperrern mit einem zufällig gefundenen Schlüssel vergleichbar. Die Schöffen - zwei Lehrer - neigten zur Meinung des Verteidigers, der die Tat als Lausbubenstück bezeichnete. Sie liessen sich vom Richter überzeugen; das Urteil lautete einstimmig auf Schuldspruch. Für das Rechtsempfinden der Laien war es offenbar nicht einfach, die rechtswidrige Aneignung von ein paar Zigaretten-schachteln - aus einem freigiebigen Automaten - als Verbrechen des

Diebstahls unter Sicherungsbruch zu beurteilen.

Motiv: Unwilligkeit, diese Tat als "Einbruch" zu klassifizieren;
Kleiner Betrag, junge Menschen.

Fall 16: §§ 171, 174 Id, 174 IIa StG

Der jugendliche Angeklagte und seine - gesondert verfolgten Komplizen - entdeckten bei einer mittelalterlichen Burg eine provisorische Leiter und ein herabhängendes Seil und stiegen damit ein. Ein von ihnen gestohlenes Gewehr wird gemeinsam versteckt und später verkauft, woran sich aber der angeklagte Jugendliche nicht mehr beteiligte. Aus der Verantwortung des Angeklagten war nicht klar ersichtlich, ob er von der Diebstahlsabsicht seiner Freunde wusste. Der Angeklagte war nahezu 18 Jahre alt und unbescholten. Die Schöffen (Schuldirektor, Lehrerin) schienen offenbar infolge der schwankenden Verantwortung des Angeklagten von der Diebstahlsabsicht nicht überzeugt und neigten zum Freispruch. Vielleicht sahen sie in der Tat ein Lausbubenstück. Dennoch gab es am Ende einen einstimmigen Schuldspruch.

Motiv: Lausbubenstück wird nicht als "Einbruchsdiebstahl" gewertet.

Fall 17: §§ 197, 200, 201 d, 203 StG

Einem mehrfach einschlägig vorbestraften Kaufmann wird die Herauslockung von Waren unter Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgeworfen. Der Angeklagte bekennt sich des Betruges nicht schuldig. Prozessmaterial und Beweislage werden als schwierig bezeichnet; der Schaden, welcher zum Teil bereits gutgemacht wurde, betrug ursprünglich S 45.000.--. Ein Schöffe ist selbst Kaufmann und neigt zu Freispruch, weil er in der Tat nur einen Grenzfall zu unsauberen Geschäftspraktiken, keineswegs aber Betrug sieht. Auf Grund der Rechtsbelehrung des Richters kam es dennoch zu einem einstimmigen Schuldspruch. Der Schöffe schlug daraufhin eine mildere Strafe vor, die jedoch angesichts des Arguments, dass das Berufungsgericht das Strafausmass erhöhen könnte, nicht beschlossen wurde.

Motiv: Grenzfall zu unsauberen Geschäftsmethoden.

Fall 18: §§ 171, 174 Id, 176 Ia und b StG

Der Angeklagte stand wegen 9 Autoeinbrüchen ohne wertvolle Beute vor Gericht. Er ist mehrfach vorbestraft und wird von den Richtern als Gewohnheitsdieb betrachtet. Der Angeklagte ist mit einigen Einschränkungen geständig; Prozessmaterial und Beweislage werden als leicht bezeichnet. Die Schöffen neigten zum Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes, weil sie den Diebstahl offenbar nicht - wie die Richter - im Zusammenhang mit 6 Vorstrafen, raschem Rückfall und 9-facher Wiederholung (als Hangtat), sondern eher in Hinblick auf die geringe Beute bzw. den geringen Schaden sehen.

Motiv. Ein geringfügiger Diebstahl soll nicht der Anlass zur Klassifizierung als Gewohnheitsdiebstahl sein.

Fall 19: § 128 StG

Einem unbescholtenen, verheirateten Arbeiter wird vorgeworfen, ein 6-jähriges Mädchen geschändet zu haben. Wieder ist die Beweislage sehr schwierig, der Fall sehr ernst, weil es sich um ein Kind handelt. Jede Rechtsordnung will vordringlich die Kinder schützen, die andererseits nicht die besten Zeugen sind. Die Schöffen, eine Hausfrau und ein Hilfsarbeiter, scheuen sich, einen unbescholtenen Mann ins Gefängnis zu schicken und neigen zu Freispruch. Die Richter weisen auf die klare, glaubwürdige Aussage des Mädchens und auf Widersprüche in der Verantwortung des Angeklagten hin. Die Schöffen schlugen ursprünglich eine mildere Strafe vor, wurden aber durch Hinweise auf die Schwere der Tat umgestimmt. Der Verteidiger meldete Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an.

Motiv: Ein kleines Kind als einziger Zeuge eines Sexualdelikts wird als nicht ausreichend angesehen.

Fall 20: § 96 StG

Eine Mutter, von Beruf Bedienerin, duldete, dass ihr Sohn 2 Mädchen, die er entführt hatte, in ihrer Wohnung verborgen hielt. Der Verteidiger wies darauf hin, dass die Angeklagte sich gegen ihren Sohn nicht durchsetzen konnte. Die Angeklagte war voll geständig. Prozessmaterial und Beweislage wurden als einfach bezeichnet. Der Grund, warum die Schöffen zu Freispruch neigten, war Mitleid mit der schwachen Frau, die sich offenbar gescheut hatte, ihrem einzigen Sohn zu widersprechen. Der

Vorsitzende klärte die Schöffen über die Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Entführung auf; es wurde ein einstimmiger Schuldspruch gefällt.

Motiv: Mitleid mit Mutter, die ihrem Sohn gehorchte.

Fall 21: §§ 309, 310 Abs. 2 StG

Ein Chefredakteur hatte einen Artikel über ein Disziplinarverfahren gegen einen Kriminalbeamten in seiner Zeitung veröffentlicht. Die Tat entsprang einem achtenswerten Motiv, indem der begründete Freispruch des Kriminalbeamten ins rechte Licht gerückt wurde. Die Verteidigung betont die Arbeitsüberlastung des Chefredakteurs, welcher den Artikel nicht kontrolliert habe. Die Laienrichter neigten zu Freispruch, weil sie offenbar den Unrechtsgehalt der Tat nicht zu erkennen vermochten, handelt es sich doch um kein sogenanntes "natürliches Delikt". Die Schöffen werden aufgeklärt; es kommt zu einem einstimmigen Schuldspruch. Der Verteidiger meldet Nichtigkeitsbeschwerde an.

Motiv: Die Schöffen haben Schwierigkeiten, das Verhalten des Angeklagten als strafbare Handlung zu betrachten.

Fall 22: §§ 335, 337 b StG

Es handelt sich um einen Verkehrsunfall in alkoholisiertem Zustand, wobei der Mitfahrer getötet wurde. Die Verteidigung betont die zu geringe Fahrpraxis des Angeklagten. Der unbescholtene Mann war des Tatsächlichen voll geständig; Beweissituation und Prozessmaterial liegen einfach und klar. Die beiden Schöffen sahen in der Tat offenbar einen bedauerlichen Unglücksfall und neigten zu Freispruch. Der Vorsitzende gibt an, dass die Laienrichter den Ausführungen des Sachverständigen nicht folgen konnten. Sie wurden belehrt, und es erging ein einstimmiger Schuldspruch.

Motiv: Grenze zwischen Unglücksfall und Verschulden bei Verkehrsunfall.

Fall 23: §§ 335, 337 b StG

Wieder handelt es sich um einen Verkehrsunfall, an der allerdings der niedergestossene und schwer verletzte Fussgänger mitschuldig war, weil er in der Mitte der Bundesstrasse ging. Abermals bekennt sich der Angeklagte der Alkoholisierung nicht schuldig; die Schöffen glauben.

ihm und neigen zu Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes. In diesem Fall wurden sie aber umgestimmt, der Angeklagte einstimmig im Sinne der Anklage schuldig gesprochen. Die Schöffen schlugen allerdings eine mildere Strafe vor. Es wurde eine bedingte Strafe verhängt; der Staatsanwalt legte Berufung ein.

Motiv: Zweifel an Alkoholisierung, möglicherweise angesichts des Mitverschuldens des Geschädigten.

Endlich die zwei Fälle, in denen die Schöffen im Gegensatz zu den Richtern ursprünglich für Verurteilung eintreten:

Fall 24: §§ 171, 173, 174 Id, 174 IIa StG

Es handelt sich um einen Einbruchsdiebstahl in Büroräume mit einer Beute von S 3.000.--. Die Schöffen finden, dass der Angeklagte ein einwandfreies Alibi erbringen und seine Unschuld beweisen müsse und neigen zu Schuldspruch. Der Richter klärt sie auf, dass der Staatsanwalt die Schuld des Angeklagten zu beweisen habe, dass die Anklage allein kein Beweismittel sei. Es kommt schliesslich zum einstimmigen Freispruch.

Motiv: Unrichtige Auffassung über die Beweislastregel.

Fall 25: §§ 197, 200, 201 d StG

Ein einschlägig vorbestrafter Mann ist der Herauslockung eines Darlehens (für einen Autokauf) in der Höhe von S 22.000.-- angeklagt. Geschädigt wurde eine Bank, die den Kredit gewährt hatte. Der Angeklagte gab an, beim Kauf des Autos selbst betrogen worden zu sein. Die Schöffen neigten zu Schuldspruch im Sinne der Anklage. Sie werden vom Richter belehrt, dass zum Tatbestand des Betruges nicht nur Schädigungsabsicht, sondern auch Irreführung, welche hier nicht vorlag, erforderlich sei. Nach dieser Belehrung kommt es zu einem einstimmigen Freispruch.

Motiv: Schöffen werden über Tatbestandserfordernisse aufgeklärt.

Wir können nunmehr in der folgenden Tabelle die Gründe der Meinungsverschiedenheit in sämtlichen 25 Fällen zusammenfassen:

Tab. 15 Gründe für Meinungsverschiedenheit in der Schuldfrage

1. Fälle, in denen die Schöffen auch die Beweislage anders beurteilen

	Total	Schöffen lassen sich überzeugen	Schöffen bleiben bei ihrer Meinung
nur Zweifel an der Beweislage	4	-	4
Sympathie od. Mitleid mit dem (der) Angeklagten	5	1	4
Mitverantwortlichkeit des Geschädigten	1	-	1
Grenzfall zu unsauberen Geschäftsmethoden	2	1	1
Mitleid mit dem Opfer eines Sexualvergehens	2	-	2
Anlegung eines strengeren Masstabes an das Beweismaterial, wenn es um Alkoholisierung eines Fahrzeuglenkers geht	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
Summe	16	3	13

2. Fälle, in denen es über die Beweislage keine Meinungsverschiedenheit gab

	Total	Schöffen lassen sich überzeugen	Schöffen bleiben bei ihrer Meinung
Sympathie bzw. Mitleid mit dem (der) Angeklagten	1	1	-
Delikt zu geringfügig für ein "Verbrechen"	3	3	-
Grenzfall zw. Unglücksfall und Selbstverschulden bei Verkehrsunfall	1	1	-
Andere Einstufung des Deliktes	1	1	-
Unrichtige Auffassung über die Beweislast	1	1	-
Missverstehen des Straftatbestandes	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>-</u>
Summe	9	9	0

Tabelle 15 erlaubt zunächst eine allgemeine Beobachtung, die alle Gründe umfasst. Die Schöffen scheinen nur dann in ihrer abweichenden Meinung zu verharren, wenn sie damit Zweifel an den Tatsachen verbinden können. Gefühle über "Gerechtigkeit" mögen jederzeit in den Motivationsprozess einfließen, aber in der Argumentation mit den (Berufs-) Richtern behaupten sie sich nur, wenn auch Zweifel an der Beweislage geltend gemacht werden können. In keinem jener Fälle, in welchen die Beweislage klar war, konnten die Schöffen ihren ursprünglichen Standpunkt bis zu Ende vertreten. Eine schwierige Beweislage ermöglicht demnach nicht nur die Berücksichtigung aussergesetzlicher Motive, sie ist auch Voraussetzung dafür, dass sich diese Motive in der Abstimmung durchsetzen.

Dies war auch eines der Hauptergebnisse der Untersuchung der amerikanischen Geschwornengerichte: "Im Allgemeinen lassen sich die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschwornen und dem vorsitzenden Richter auf zwei Gründe zurückführen: es gibt da zunächst Beweisschwierigkeiten, die verschieden aufgefasst werden können, und dann gibt es auch ein "Gerechtigkeitsgefühl", dem die Geschwornen zuweilen folgen. Hätten die Geschwornen auf ihr abweichendes Rechtsgefühl gehört, wenn nicht die Beweislage schwierig gewesen wäre? Offenbar sind beide Faktoren nötig, um einen Meinungsunterschied zwischen Richtern und Geschwornen auszulösen. Das "Gerechtigkeitsgefühl" gibt dem Zweifel am Beweis Richtung, und der Zweifel am Beweis erlaubt es dem "Gerechtigkeitsgefühl", sich in die Entscheidung einzumengen".¹⁾

Über das spezifische Gerechtigkeitsgefühl, das in die Schuldbeurteilung der Schöffen zuweilen einfließt, kann nichts weiter gesagt werden; es ist hier nur herauszustellen. Es erscheint aber vielleicht nicht uninteressant, dass sich manche dieser Gefühle in beinahe deutlicher Form auch in der Untersuchung der amerikanischen Laienrichter vorfinden. Hier folgt ein Auszug aus dem Sachregister der American Jury: "Gerechtigkeitsgefühle der Geschwornen (die zu Meinungsverschiedenheiten in der Schuldfrage beitragen)

Mitverschulden des Geschädigten
de minimis
unpopuläre Gesetze (z. B. Alkoholbestimmungen für Kraftfahrer
Unglücksfall, nicht Nachlässigkeit²⁾

1) Kalven-Zeisel, The American Jury, S. 164-165

2) op. cit., S. 557, 558

VI B) Der Einfluss des Verteidigers und des Staatsanwalts in der Schuldfrage

Eine unserer Fragen zielte darauf ab, ob die Schöffen vom Verteidiger oder vom Staatsanwalt besonders beeindruckt schienen, oder ob kein grosser Unterschied bestanden habe. In den weitaus meisten Fällen gaben die Vorsitzenden an, dass ihrer Meinung nach weder der Staatsanwalt noch der Verteidiger die Schöffen in einem erheblich stärkeren Ausmass zu beeindrucken vermochte.

Tab. 16 Meinungsunterschiede über die Schuldfrage und unterschiedliches Gewicht von Staatsanwalt oder Verteidiger

Die Schöffen schienen besonders beeindruckt vom	%	Anzahl der Fälle
Verteidiger	3	(12)
Staatsanwalt	2	(9)
Kein Unterschied	<u>95</u>	<u>(422)</u>
Alle Fälle	100	(433) ¹⁾

1) Die Anzahl der Fälle ist deshalb geringer als in den übrigen Tabellen, weil Fälle ohne Verteidiger nicht berücksichtigt wurden.

Es scheint daher wenigstens in den Augen der (Berufs-) Richter bloss sehr wenige Verhandlungen zu geben, in welchen entweder der Verteidiger oder der Staatsanwalt eine klare Überlegenheit besitzt. In der grossen Mehrheit der Prozesse besteht also annäherndes Gleichgewicht.

In wievielen Fällen kam es nun in diesen drei Gruppen zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Richtern und Schöffen?

Tab. 17 Stärke des Verteidigers und Meinungsverschiedenheit

Anzahl der Fälle, in denen es zu einer Meinungsverschiedenheit kam:	Verteidiger stärker	Staatsanwalt stärker	Kein Unterschied
in der Schuldfrage	6	0	19
in der Straffrage	<u>4</u>	<u>4</u>	<u>115</u>
Anzahl der Fälle ¹⁾	12	9	422

- 1) Tabelle 17 ist folgendermassen zu lesen; In jenen 12 Fällen, in welchen der Verteidiger die Schöffen stärker zu beeindrucken vermochte, trat eine Meinungsverschiedenheit in der Schuldfrage 6mal, eine in der Straffrage dagegen 4mal auf. In den übrigen 2 Fällen kam es zu keiner Meinungsverschiedenheit. In gleicher Weise sind die beiden übrigen Spalten zu lesen.

Tabelle 17 legt nahe, dass die Stärker des Verteidigers mit Auffassungsunterschieden in der Schuldfrage zusammenhängen könnte, während sie bei der Straffrage keine Rolle spielen dürfte. Die Zahl der Fälle, in denen entweder Verteidiger oder Staatsanwalt die Schöffen überwiegend beeindruckte, ist aber so gering, dass daraus keine sicheren Schlüsse gezogen werden können.

VI C) Bedenken gegen das Gesetz und Auffassungsunterschiede
zwischen Richtern und Schöffen

Bedenken gegen das Gesetz, welches eine bestimmte Handlung zum Verbrechen stempelt, fanden wir nur in 16 Fällen. In der Hälfte dieser Fälle (50%) trat dann auch eine Meinungsverschiedenheit über die Schuld auf. In den Fällen ohne Bedenken war dieser Anteil nur 3 %.

Tab. 13 Bedenken gegen das Gesetz und Meinungsverschiedenheit
in der Schuldfrage

	Gegen das Gesetz äusserten die Schöffen			
	Bedenken		keine Bedenken	
Mit Meinungsverschiedenheit	8	50%	17	3%
Keine Meinungsverschiedenheit	8	50%	485	97%
Alle Fälle	16	100%	502	100%

Gegen den gesetzlichen Strafrahmen wurden 11mal Bedenken geäussert. In 8 dieser 11 Fälle galten sie dem § 101 StG. (Missbrauch der Amtsgewalt). Diese Bedenken konzentrierten sich also vor allem auf ein bestimmte Delikt, dessen Strafsatz als viel zu hoch empfunden wird. In den übrigen 3 Fällen wurden einmal Bedenken gegen den Strafsatz bei dem Verbrechen der Abtreibung der Lebensfrucht, einmal bei jenem des Betruges und im letzten Fall bei § 128 StG. (Schändung) geäussert.

VII. Die Häufigkeit von Auffassungsunterschieden über Schuld und Strafe, sowie die Anzahl der Schuld- und der Freisprüche bei den einzelnen Delikten

Tabelle 19 zeigt, dass einige Delikte verhältnismässig mehr Auffassungsunterschiede zwischen Berufs- und Laienrichtern hervorbringen als andere.

Fasst man die Vielfalt der in dieser Stichprobe zur Verhandlung gelangten Delikte in Untergruppen zusammen, etwa in strafbare Handlungen gegen den Einzelnen, gegen die Gesamtheit etc., oder - nach anderen Kriterien geordnet - in Eigentums-, Körperverletzungs-, Sexualdelikte etc., so lassen sich Unterschiede zwischen Fällen mit und ohne Auffassungsunterschieden statistisch nicht mehr nachweisen. Auffassungsunterschiede über die Schuld des Angeklagten oder die zu verhängende Strafe traten in dieser Stichprobe also typisch bei einzelnen Delikten, nicht aber bei Gruppen verwandter Delikte gehäuft auf. Solche Delikte sind die §§ 81, 98, 101, 128, 129 Ib und 335 StG.

AUFFASSUNGSUNTERSCHIEDE UND HAUPTPARAGRAPHEN DER STRAFGESETZE

	§ 81	§ 83	§ 89	§ 93	§ 96	§ 98	§ 99	§ 101	§ 118	§ 125	§ 127	§ 128	§ 129 Ib
Handanlegungen gegen Amtspersonen		Hausfriedensbruch	Sachbeschädigung	Einschränkung der persönl. Freiheit	Entführung	Erpressung	Gefährliche Drohung	Mißbrauch der Amtsgewalt	Münzverfälschung	Notzucht (echte)	Notzucht (unechte)	Schändung	Unzucht wider die Natur
	2	1	-	-	-	-	-	4	-	-	1	4	-
	1	-	-	1	-	3	-	-	-	-	-	2	3
	-	1	-	-	-	1	-	1	1	-	2	1	-
	1	2	1	1	4	1	2	16	-	5	8	13	2
	4	4	1	2	4	5	2	21	1	6	11	20	5

Meinungsdifferenzen in der Strafrage

ein Schöffe oder beide milder

einer oder beide härter

einer milder, einer härter

keine Differenz

Alle Schuldsprüche

Meinungsdifferenz in der Schuldfrage

Anzahl der Freisprüche

	§ 132 III	§ 137	§ 140	§ 144	§ 146	§ 152	§ 153	§ 157	§ 171	§ 181	§ 183	§ 185	§ 197
Verführung		Entfernte Mitschuld am Mord	Totschlag	Abtreibung	Mitschuld an Abtreibung	Schwere Körperl. Beschädigung	Verletzung v. Amtspersonen etc.	Schwere Körperverletzung bei	Diebstahl	Amtsveruntreuung	Veruntreuung	Tötung am Diebstahl	Tötung durch Betrug
	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	1	-	2	-	1	2	5	4
	4	4	1	2	4	5	2	21	1	6	11	20	5

Meinungsdifferenzen in der Strafrage

ein Schöffe oder beide milder

einer oder beide härter

einer milder, einer härter

keine Differenz

Alle Schuldsprüche

Meinungsdifferenz in der Schuldfrage

Anzahl der Freisprüche

	§ 132 III	§ 137	§ 140	§ 144	§ 146	§ 152	§ 153	§ 157	§ 171	§ 181	§ 183	§ 185	§ 197
	-	-	-	-	-	1	-	-	14	-	-	-	12
	-	-	-	-	-	-	-	-	22	-	2	1	8
	-	-	-	-	4	3	-	-	6	-	1	1	4
	4	2	1	6	9	6	1	1	110	6	14	8	63
	4	2	1	6	10	10	1	1	152	6	17	10	87
	2	-	-	-	-	-	-	-	12	-	1	-	4
	2	-	-	-	-	-	-	-	14	-	2	-	13

VIII. A) Gründe für abweichende Strafvorschläge

Dass Auffassungsunterschiede über die zu verhängende Strafe wesentlich häufiger auftreten als solche über die Schuld eines Angeklagten, wurde schon im Abschnitt IV gezeigt. Auch sahen wir in Tabelle 8, dass die Schöffen in diesen Fällen mit ungefähr gleicher Häufigkeit zu mildereren wie zu härteren Strafen neigen. In diesem Abschnitt und den nächsten Abschnitten versuchen wir die Gründe herauszuarbeiten, die einen oder beide Schöffen zu solchen anderen Strafauffassungen bewogen.

Wenn man die Breite des gesetzlichen Strafrahmens und die Vielfalt der bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden Milderungs- und Erschwerungsgründe bedenkt, wird man verstehen, dass Schöffen relativ häufig zu anderen Auffassungen als die Berufsrichter kommen.

Allein die (einschlägigen) Vorstrafen des Angeklagten, die bei der Strafzumessung einen Erschwerungsgrund darstellen, dürften für eine grosse Anzahl abweichender Schöffen-Auffassungen mitverantwortlich sein, wie Abschnitt VIII C genauer zeigen wird: Schöffen messen den Vorstrafen eines Angeklagten häufig ein anderes Gewicht bei.

Aber auch die übrigen Strafzumessungsgründe scheinen die Schöffen vielfach anders zu bewerten, wodurch sie zu anderen Vorstellungen über die Dauer der zu verhängenden Freiheitsstrafe kommen. Tabelle 20 zeigt diesen Sachverhalt.

Tab. 20 Abweichende Bewertung der Milderungs- und Erschwerungsgründe (wie Vorstrafen, Alter unter 20 Jahren usw.) und abweichende Vorstellungen von der zu verhängenden Strafe

Die ursprünglichen Strafvorstellungen der Schöffen	Haben die Schöffen irgendwelche mildernden oder erschwerenden Umstände anders bewertet als die Richter?	
	ja %	nein %
entsprachen der verhängten Strafe	8	78
entsprachen nicht der verhängten Strafe	<u>92</u>	<u>22</u>
	100	100
Anzahl der Fälle	(38)	(430)

Es scheint, dass man Schöffen, die eine abweichende Meinung haben, daran erkennen kann, dass sie bereits während der Verhandlung Fragen gestellt hatten. Natürlich lässt sich aus dem Material nicht verlässlich feststellen, ob dieser Zusammenhang darauf zurückzuführen ist, dass "aktive" Schöffen eher Fragen stellen und abweichende Ansichten äussern, oder aber darauf, dass eben in den betreffenden Fällen die Gerichtsverhandlung Fragen offen liess, welche die Schöffen beantwortet wissen wollten, und dass diese Probleme in der Beratung weiterwirkten.

Tab. 21 Zusammenhang zwischen Schöffnenfragen während der Verhandlung und abweichenden Strafvorstellungen

Die Schöffen schlugen ursprünglich vor	Die Schöffen stellten während der Verhandlung Fragen	
	ja	nein
	%	%
eine andere Strafe	38	25
dieselbe Strafe	<u>62</u>	<u>75</u>
alle Schuldsprüche	100 (115)	100 (367)

Da aber Abschnitt VII zeigte, dass Auffassungsunterschiede gehäuft bei bestimmten Delikten auftreten, ist es wahrscheinlich, dass die Besonderheit des Falles und nicht die der Schöffen die Hauptursache für das Auftreten von Meinungsunterschieden bildet. Dafür sprechen auch Ergebnisse des Abschnittes IX, die deutlich machen, dass Häufigkeit und Art der Auffassungsunterschiede (also der Umstand, ob die Schöffen eher mildere oder eher härtere Strafen vorschlagen) mit der Dauer der tatsächlich verhängten Freiheitsstrafe variieren. In diesem Fall bedeutet es aber, dass Auftreten und Richtung von Meinungsunterschieden im allgemeinen von der Art des Deliktes und der Täterpersönlichkeit (d. h. Kriterien der Strafzumessung) abhängig sind.

Diese statistischen Erklärungen geben jedoch nicht das ganze Bild. Wir sehen uns jetzt auch die Gründe an, die Schöffen in den einzelnen Fällen, nach Ansicht des Vorsitzenden, zu anderen Strafauffassungen führen. Es handelt sich dabei um jene Gründe, welche die Senats-

vorsitzenden im Fragebogen zu Punkt 30 anführten, der lautete:
"Wenn einer der Schöffen eine Strafe vorschlug, die sich mit dem
Standpunkt des Richters nicht deckte; was war Ihrer Meinung nach
der Grund dafür?" Dieser Punkt wurde entsprechend nur für jene
Fälle ausgefüllt, in welchen tatsächlich Meinungsunterschiede aufge-
treten sind. Diese Fälle werden auf den nachfolgenden Seiten näher
geschildert; im Anschluss daran bringen wir die Gründe für die je-
weiligen Auffassungsunterschiede sowie die Gegenargumente der Richter
in tabellarischer Zusammenfassung.

FÄLLE, IN WELCHEN DIE SCHÖFFEN VORERST MILDERE STRAFEN VORSCHLAGEN

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafvorschlag	Gründe für die abweichenden Strafvorschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§§ 335, 337b StG Alkoholbedingter Verkehrsunfall mit schwerer Verletzung des niedergestossenen jugoslawischen Gastarbeiters, welcher in der Straßennitte ging	4 Monate Arrest bedingt	Schöffen für Schuldspruch wegen eines geringeren Deliktes einstimmiger Schuldspruch	beide milder	besonders sympathischer Hinweis auf die unbescholtene Angeklagte	Hinweis auf die Schwere der Tat	gleich	Staatsanwalt
§ 128 StG Unbescholtener Mann schändete 6-jähriges Mädchen	8 Monate Kerker	Schöffen für Freispruch, weil sie eher dem Mann als dem Kind glaubten; einstimmiger Schuldspruch	beide milder	Mitleid mit Angeklagten, Hinweis auf die gleiches Alter wie der Angeklagte	Hinweis auf die Schwere der Tat	gleich	Verteidiger
§§ 197, 200, 201d, 203 StG Kaufmann lockte Ware unter Markierung falscher Vorspiegelung der Zahlungsfähigkeit heraus	$1\frac{1}{2}$ Jahre Kerker	ein Schöffe ist Kaufmann und neigt zu Freispruch, einstimmiger Schuldspruch	einer milder	Schöffe betrachtet die Tat als unsaubere Handlung, nicht als Betrug	Berufungsgericht würde Urteil abändern	gleich	Staatsanwalt u. Verteidiger
§§ 171, 173, 174d, 174lla, 179 StG § 26 NaffG. Einbruch in Spirituosenfabrik Aneignung von PKW Erwerb einer Pistole (2 Fälle)	6 Monate Kerker	Schöffen neigen zu Freispruch wegen PKW, was sie auch durchsetzen mehrstimmiger Schuldspruch	beide milder	Schöffen überschätzen das relativ jugendl. Alter als Milderungsgrund Abgrenzung § 171: § 467b StG war für Schöffen schwierig	Hinweis auf Berufungsgericht und Schwere der Tat	härter	Staatsanwalt

Defizit	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafzuschlag	Gründe für die abweichenden Strafzuschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§§ 171, 176Ib, 185, 186a und b, 197, 199d StG Diebstahl v. elektr. Strom, Verfälschung eines Postspargbuches und Verpfändung von Diebsgut	9 Monate Kerker	Schöffen neigten zu Faktenerspruch (Verpfändung) und setzten dies auch durch; mehrstimmiger Schuldspruch	beide milder	persönliche Milde	Hinweis auf die einschlägigen Vorstrafen	härter gleich	"
§§ 81, 459 StG Ein Mann riß sich gewaltsam von Polizisten los und schüttete Benzin aus, welches er anzünden wollte	1 Jahr Kerker	mehrstimmiger Schuldspruch	beide milder	es entstand kein Schaden	keine	härter	Verteidiger
§§ 197, 200 StG Versicherungsbetrug durch Vorspiegelung eines Unfalls	8 Monate Kerker	"	einer milder	Mitleid mit der Familie des Angeklagten	"	härter	Staatsanwalt und Verteidiger
§§ 197, 200, 203 StG Wohnungsbetrügereien	$2\frac{1}{4}$ Jahre Kerker	"	einer milder	Leichtgläubigkeit der Opfer	Hinweis auf Höhe des Schadens	härter	"
§§ 197, 201a, 203 StG Angestellter fälscht Überweisungsscheine und Scheck S 184.000	4 Jahre Kerker	"	beide ident.	"	"	härter	Verteidiger
§§ 171, 176Ib StG Diebstahl von zwei alten Kleidungsstücken	1 Jahr Kerker	"	beide ident.	geringfügiger Schaden	"	härter	Verteidiger

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlagn	Gründe für die abweichenden Strafverschlagn der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausfallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§§ 171, 173, 174 Id, IIa, 170 StG 40 Einbrüche in Geschäfte und Autos	5 1/2 Jahre Kerker		beide ident			härter	
§§ 197, 200, 201 StG StG Schädigung mehrere Personen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen um zusammen S 70.000	5 Jahre Kerker	Freispruch von 2 Fakten	beide ident	Schöffen beurteilen Gewohnheitsbetrug milder, plädieren für Mindeststrafe		härter	
§ 486 StG. Textildrucker wurde zahlungsunfähig	3 Monate Arrest bedingt		beide ident	Die Schöffen beurteilen den hohen Schaden zu milde. Als selbständige Gewerbetreibende und als Bankbeamte waren sie an hohe Beträge gewöhnt. Der Angeklagte wirkte durch seine Verantwortung besonders sympathisch.	Hinweis auf den hohen Schaden	härter	
§§ 197, 200, 203 StG. 2 Jahre Kerker Kaufmann füllte Blankowechsel ver-tragswidrig aus, Herauslockung eines Schuldscheins	2 Jahre Kerker		beide ident	waren in Hinblick auf das hohe Alter und die Unbescholtenheit für eine mildere Strafe. Abgrenzung § 205c: §§ 197ff StG. war für die Schöffinnen schwierig	Berufungsgericht	härter	Staatsanwalt und Verteidiger

Delikt verhängte Strafe Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverurteilung der Gründe für die abweichenden Strafverurteilung der Schöffen Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen Rechtsmittel wurden ergriffen von:

§§ 171, 176Ib, 467b StG 9 Monate Kerker beide ident Schöffen hielten infolge des Alters unter 30 Jahren die Resozialisierung für möglich. Der Angeklagte war verlobt und versprach, sich nunmehr zu bessern. härter Staatsanwalt

Angeklagter wurde nach Inbetriebnahme eines Autos verhaftet, hatte bereits einige Wertgegenstände zu sich gesteckt

§§ 171, 173, 673 IIa StG 4 Monate Kerker beide ident

Soldat hat einen Kameraden in der Kaserne ein Moped entwendet

§§ 171, 173, 174Id, 185, 186 StG 6 Monate Kerker bedingt eher milder

Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Schöffen überwerteten die Verleitung durch den Freund hatten Mitleid mit dem unbescholtenen Mädchen

Berufungsgericht, Unrechtsgehalt der Tat

§§ 197, 200, 201d, 203, 466 StG 6 Monate Kerker Teilfreispruch beide milder

Hausfrau versucht in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit Wohnungen zu verkaufen; nimmt Darlehen auf

Schöffen überwerteten die Primitivität der Angeklagten versetzten sich in ihre Lage

Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen

härter

Delikt: verhängte Strafe Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafvorschlag Gründe für die abweichenden Strafvorschläge der Schöffen Gegenargumente der Richter Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen Rechtsmittel wurden ergriffen von:

§§ 197, 200, 201, 203 StG 9 Monate Kerker einer milder Schöffen hatten Mitleid mit der 65-jährigen Angekl. Schadenhöhe gleich Staatsanwalt und Verteidiger

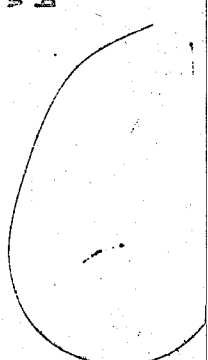
Herauslockung von Darlehen und Waren über § 90.000,-

§§ 197, 200, 203 StG 2 Jahre Kerker beide milder Die Schöffen (Bankbeamter, Berufungsgericht Filmtechniker) hatten Mitleid mit der unbescholtene, jungen Frau

§§ 197, 200, 201a, d, 203 StG 4 Monate Kerker bedingt Unbescholtener Mann mit Familie gleich

§§ 197, 200, 201d, 203 StG 8 Monate Kerker einer milder Schöffen nahmen an, daß Hinweis auf Beweislage Eheleute hätten von seiner zahlungsunfähigen Gattin verleitete wurde. Sorge um Kinder

§§ 197, 200 StG 1 Jahr Kerker beide milder Schöffen waren durch die Berufungsgericht vorhergehende Verhandlung beeinflusst



Delikt verhängte Strafe Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafzuschlag Gründe für die abweichenden Strafzuschläge der Schöffen Gegenargumente der Richter Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen Rechtsmittel wurden ergriffen von:

§§ 8, 171, 174 Id StG 2 Jahre Kerker beide milder Die Schöffen unter-schätzten die einschlägigen Vorstrafen Berufungsgericht gleich Staatsanwalt und Verteidiger

Diebstahlversuch von Teppichen aus einem LKW

§§ 171, 173, 174 Id StG 9 Monate Kerker Werkstätten- und Wohnungseinbrüche beide milder persönliche Milde der Schöffen

§§ 171, 173, 174 Id, 174 IIa, 176 Ib StG 2 1/2 Jahre Kerker Zahlreiche Geschäfts-einbrüche rascher Rückfall und einschlägige Vorstrafen zu wassch gering bewertet

§§ 171, 173, 174 Id, 174 IIa, 176 Ib, 179 StG 5 Jahre Kerker Zahlreiche Geschäfts-einbrüche persönliche Milde der Schöffinnen dachten vielleicht an die 2 Kinder des Angeklagten

§§ 171, 173, 176 Ib, 179 StG 2 Jahre Kerker Diebstahl der Geldtasche des Dienstgebers (S 36.500.--) beide milder Der Angeklagte wirkte durch sein Geständnis und die Selbststellung besonders sympathisch, was die Schöffen überwerteten

Berufungsgericht gleich Verteidiger

Strafe müsse der Tat und der Täterpersönlichkeit gerecht werden

Berufungsgericht gleich

Hinweis auf Vorstrafen und Schwere der Tat

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafversuchlag	Gründe für die abweichenden Strafverschlüsse der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§§ 171, 173, 174Id, 174Ia und 8, 461, 183 StG	1 Jahr Kerker		einer milder	Die Schöffen bewerteten die Wiederholung zu milde	Spezial- und Generalprävention	gleich	Verteidiger
Diebstähle aus Badekabine, Veruntreuung von Schmuck eines Bekannten							
§§ 171, 173, 174Id, 174Ia, 18 176Ib, 179 StG	18 Monate Kerker		einer milder	Schöffen bewerteten den raschen Rückfall zu milde	Strafe würde der Tat und der Täterpersönlichkeit nicht gerecht	gleich	•
Einbruch in Kaufhaus (S 50.000.--)							
§§ 171, 173, 174Id, 174Ia, 176Ib, 15 Monate Kerker	15 Monate Kerker		beide milder	Schöffen bewerteten die zahlreichen Fakten nicht auseinanderhalten	Konkreter Hinweis auf die zahlreichen Straftaten, für welche die von den Schöffen vorgeschlagene Strafe keine angemessene Sühne darstelle	gleich	•
Geschäftseinbrüche, Moped- und Autoteile gestohlen und in eigenes Fahrzeug eingebaut							
§§ 171, 174Id, 176Ib, 8, 155StG	2 Jahre Kerker		einer milder	Schöffe unter-schätzte die Ver-straften und die mehrfache Verbrechens-efignung	Spezialprävention	gleich	Verteidiger
Einbruchsdiebstahl und Körperverletzung							
§§ 171, 173, 174Id, 176Ib, 8 StG	10 Monate Kerker		einer milder	persönliche Milde	kein Argument - Abstimmung	gleich	•
Versuchter Geschäftseinbruch							

Delikt
 verhängte Strafe
 Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld
 Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlagn

Gründe für die abweichenden Strafverschlagn der Schöffen

Gegenargumente der Richter

Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen

Rechtsmittel wurden ergriffen von:

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlagn	Gründe für die abweichenden Strafverschlagn der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§ 101 StG. Postzusteller eignete sich in mehreren Zugriffen S 35.581.-- an	6 Monate Anstalt Kerker		beide milder	Da der Angeklagte den Schaden gutgemacht hatte, wollten die Schöffen eine bedingte Strafe verhängen	Belehrung über gesetzl. Voraussetzungen bedingter Strafen	gleich	Verteidiger
§ 101 Postzusteller öffnete Pakete Schaden S 3.500.--	3 Monate Kerker		einer milder	Die Schöffen wollten in Hinblick auf die Unbescholtenheit und das Alter unter 30 Jahren eine mildere Strafe verhängen Gesetz sähe eine zu hohe Strafe vor		gleich	Verteidiger
§ 101 StG. Pakete gestohlen Schaden: S 4.000.--	4 Monate Kerker		einer milder	Der Angeklagte war unter 30 Jahre und unbescholten, weshalb die Schöffen eine mildere Strafe vorschlugen Strafandrohung sei zu hoch		gleich	Verteidiger
§§ 101, 181, 461/197, 201, StG Mehrmales Abheben von Geldbeträgen ohne Ermächtigung Schaden S 7.000.--	3 Monate Kerker	Schuldpruch wegen eines geringeren Defizites	beide milder	Die Wiederholung der Tat wurde nicht beachtet, dafür die Jugend, Schadensgutmachung und Unbescholtenheit des Angeklagten überverteilt. Schöffen wollen bedingte Strafe	Generalprävention	gleich	

Delikt verhängte Strafe Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafzuschlag Gründe für die abweichenden Strafzuschläge der Schöffen Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen Gegenargumente der Richter Rechtsmittel, die ergriffen wurden

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafzuschlag	Gründe für die abweichenden Strafzuschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel, die ergriffen wurden
§§ 127, 128, 132/II/III StG, wiederholter Geschlechtsverkehr mit 12-jähriger Tochter	3 Jahre Kerker		einer milder	Der Angeklagte war Invalidenrentner und hatte 7 Kinder, deshalb empfand ein Schöffe Mitleid		gleich	
§§ 8, 171, 174Id, 176Ib, 81, 468 StG Ein Invalide wollte geringwertiges Baumaterial aus einer aufgelassenen Schule stehlen; hatte bei seiner Festnahme 4 Polizisten gebissen und das Funkwagenfenster eingetrüben	1 Jahr Kerker		beide milder	Die Schöffen empfanden Mitleid, die tat schätzten sie gering ein, die Vorstrafen beachtetten sie zu wenig		gleich	
§§ 83, 468 StG Hausfriedensbruch in einer Bar	3 Monate Kerker bedingt		einer milder	Ein Schöffe wollte dem unbescholtene Angeklagte eine geringere Strafe geben,		gleich	
§§ 152, 155 StG § 26, Waffeng. Vorsätzliche schwere Körperverletzung durch Abgeben eines Schusses mit einer Waffe, zu deren Führung der Angeklagte (unter 21 Jahren) nicht berechtigt war.	1 Jahr Kerker		beide milder	Schöffen überverteten die Jugend des Angeklagten	Hinweis auf die Vorstrafen	gleich	

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafvorschl. d. Strafvorschl.	Gründe für die abweichenden Strafverschl. der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§ 128 StG 19jähriger betastet unzüchtig 12jährige mit deren Einverständnis	4 Monate Arrest		beide milder	offenbar andere Einschätzung der Tat		gleich	
§§ 128, 8, 132/III, 99, 419, 419 StG Schändung der Stief- tochter, Bedrohung und Mißhandlung der Gattin	1 Jahr Kerker		beide milder	Schöffen offenbar von Unbescholtenheit des Angeklagten beeindruckt		gleich	Staatsanwalt
§§ 128, 98b, StG 20jähriger Mittel- schüler betastet debiles Kind unzüchtig und bedroht es, damit es die Tat verschweigt	8 Monate Kerker bedingt		beide milder	Die Schöffen waren offenbar von der Jugend und Unbescholtenheit des Angeklagten zu sehr beeindruckt. Der Angeklagte wirkte sehr sympathisch; die Geschädigte sehr unsympathisch		gleich	
§§ 197, 199a StG Falsche Zeugenaussage in einem Vaterschafts- prozeß durch die Kindesmutter	5 Monate Kerker bedingt		einer milder	Schöffen empfanden Mitleid mit der unbescholtenen Serviererin, die sich offenbar die Chancen beim Kindesvater nicht verderben wollte	Hinweis auf die Wichtigkeit von Zeugenaussagen	gleich	
§§ 197, 199a StG Der Angeklagte leugnet als Zeuge Mitschuld am Ehebruch, um im Scheidungsprozeß gegen seine Gattin zu siegen	5 Monate Kerker bedingt		einer milder	Der Schöffe beurteilte falsche Aussage zu milde	Hinweis auf die Wichtigkeit von Zeugenaussagen	gleich	

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlag	Gründe für die abweichenden Strafverschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§§ 197, 199a StG Prostituierte sagte in einem Verfahren gegen Zuhälter als Zeugin wahrheitswidrig aus	4 Monate Zusatzstrafe bedingt		einer milder	Die Schöffinnen berücksichtigten vor allem, daß die Angeklagte aus Angst vor Racheakten gehandelt hatte		gleich	
§§ 583, 590, 596 171, 174IIa, 176Ib StG Zweimal desertiert und von einem Unterstandesgeber Decken und Bestecke gestohlen	1 Jahr Kerker		einer milder	Der Schöffe empfand Mitgefühl mit dem jungen, labilen Angeklagten	Generalprävention	gleich	
§§ 335, 337a StG Ein unbescholtener Dentist fuhr mit überhöhter Geschwindigkeit über eine Kreuzung und stiess einen Betrunknen nieder, der bei Rotlicht über die Strasse ging	4 Monate Arrest bedingt	Schuldpruch nur wegen § 335	beide milder			gleich	
§§ 335, 337 b StG Betrunkener Lastwagenlenker stößt Frau mit Kind nieder und verletzt beide schwer	1 Jahr Arrest		einer milder	Die Schöffin berücksichtigt offenbar die einschlägigen Vorstrafen zu wenig		gleich	
§§ 335, 339 a StG Ein unbescholtener Student fuhr mit abgefahrenen Reifen und tötet und verletzt je eine Person	6 Monate Arrest bedingt		einer milder	Die Schöffin empfindet offenbar Mitleid mit den besonders sympathischen Angeklagten, welcher selbst schwer verletzt wurde		gleich	Staatsanwalt und Verteidiger

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten zur bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafvorschlag	Gründe für die abweichenden Strafvorschläge der Schöffen	Begengründe der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Baisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
--------	------------------	---	--	---	----------------------------	--	---------------------------------------

§§ 335, 337b StG 18 Monate
 Ein Einschlägig vorbe-
 strafte Vertreter
 fährt sich betrunken
 über die Mittellinie
 in eine entgegenkommendes
 Auto. Der 21jährige Fahrer
 war tot, dessen Braut
 schwer verletzt

§ 467 b StG 5 Monate
 Ein 16jähriges entwich mit
 einem anderen Jugendlichen bedingt
 aus dem Erziehungsheim.
 Sie nahmen einen PKW und
 ein Moped unbefugt in
 Betrieb.

einer milder

beide milder

gleich

Verteidiger

Der Angeklagte verantwortete
 sich damit, daß er rascher
 heim kommen wollte. Die
 Schöffen dachten zunächst
 weniger an die besondere
 Neigung des Angeklagten zu
 derartigen Delikten

Infolge des
 raschen Rück-
 falls scheint
 nur ein
 höheres Straf-
 ausmaß zur
 Abschreckung
 geeignet

Tab. 22a Gründe, welche die Schöffen zu milderem Strafvor-
schlägen bewogen ¹⁾

	Anzahl der Fälle
<u>Gründe in der Person des Angeklagten</u>	39
Unbescholtenheit	13
Jugend	10
Hohes Alter	3
Primitivität	2
Zu versorgende Familie	4
Notlage	1
Gutes Benehmen bzw. Geständnis	4
Angeklagter wurde selbst schwer verletzt	2
<u>Mildere Beurteilung des Vorlebens des Angeklagten und der Verbrechensmenge</u>	11
Vorstrafen	5
Wiederholung bzw. Vielzahl der Fakten	3
Rascher Rückfall	3
<u>Andere Beurteilung der Tat</u>	17
Der Unrechtsgehalt der Tat erschien den Schöffen geringer (unbefugte Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen, unsaubere Geschäftsmethoden)	4
Geschädigter mitschuldig bzw. unsympatisch	3
Der Schaden wurde als geringfügig betrachtet	3
Kein Schaden entstanden bzw. wieder gutgemacht	4
<u>Gründe in der Person der Schöffen</u>	12
Unerfahrenheit der Schöffen	8
Persönliche Milde	3
Schöffe identifiziert sich auf Grund altersmässiger Ähnlichkeit mit Angeklagten	1

1) Die Anzahl der Gründe stimmt mit der Zahl der Fälle nicht überein, da in manchen Fällen mehrere, in anderen keine Gründe angegeben wurden. Jene Fälle, in denen ein Schöffe ursprünglich eine mildere, der andere eine härtere Strafe vorschlug, wurden mitberücksichtigt.

Tab. 22 b Gründe, welche die Schöffen zu härteren Strafvor-
schlägen bewogen ¹⁾

	Anzahl der Fälle
<u>Gründe in der Person des Angeklagten</u>	17
Angeklagter besonders unsympatisch infolge asozialen Verhaltens, Leugaens, etc.	11
Unbescholtenheit unterbewertet	3
Reumütiges Geständnis unterbewertet	2
Schöffe hält Angeklagten für finanzkräftiger; daher für höhere Geldstrafe	1
<u>Überwertung des Vorlebens des Angeklagten und der Verbrechensmenge</u>	12
Vorstrafen überbewertet	9
Wiederholung bzw. Vielzahl der Fakten überbewertet	3
<u>Andere Beurteilung der Tat</u>	
Der Unrechtsgehalt der Tat wurde grösser erachtet (Ausnutzung der Wohnungsnot; Verkehrsdelikt)	13
Höhe des Schadens überbewertet (davon in 3 Fällen: nur den Tod mehrerer Personen, nicht aber den geringen Fahrlässigkeitsgrad beachtet)	7
Mitleid mit Geschädigten	4
<u>Gründe in der Person der Schöffen</u>	15
Unerfahrenheit bzw. Unkenntnis der Schöffen	11
Persönliche Strenge	2
Andere Vorstellungen über den Zweck der Strafe (schwere Sexualverbrecher sollen interniert werden, gleichgültig ob im Gefängnis oder sonstwo)	2

1) Sieh Fussnote Seite 53

FÄLLE, IN WELCHEN DIE SCHOEFFEN VORERST HAERTERE STRAFEN VORSCHLAGEN

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafvorschlag	Gründe für die abweichenden Strafvorschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§§ 171, 173, 174Id, 179, 8 StG Vielzahl von Wohnungs- und Geschäftseinbrüchen Schaden S 50.000	20 Monate Kerker	Faktenfreispruch mehrstämmig	einer härter	Die Höhe des Schadens wurde überwertet, das reumütige Geständnis unbedeutend erachtet	Geständnis als Milderungsgrund	gleich	"
§§ 8, 171, 173, 174Id, 179 StG Einbruchdiebstahl	2 1/2 Jahre Kerker	"	beide härter	Die völlig mangelnde Schuld des mehrmals einschlägig Vorbestraften haben die Schöffen erschwerend gewertet	Strafe wäre nach allgemeiner Übung zu streng	gleich	Verteidiger
§§ 171, 173, 174Id, 179 StG Einbruchdiebstahl	6 Monate Kerker	"	beide härter	"	"	gleich	"
§§ 171, 173, 174Id, 176b StG Diebstahl von Fahrrädern und Gegenständen aus Wohnungen	7 Monate Kerker	"	einer härter	"	"	gleich	"
§§ 171, 173, 174Id, 176b, 179 StG 2 Villeneinbrüche Wert der Beute S 200.000	6 Jahre Kerker	"	einer härter	Der Schöffe hielt den vielfach einschlägig Vorbestraften für einen unverbesserten Einbrecher	"	gleich	Konkretes Verteidiger
§§ 171, 173, 174Id, 179 und 8, 183 StG Vielzahl von Einbruchdiebstählen, Veruntreuung	3 Jahre Kerker	"	einer härter	Die Vorstrafen und die Vielzahl der Fakten wurden überbewertet zu streng	Strafe nach der herkömmlichen Übung	gleich	"

Delikt
 verhängte Strafe
 Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld
 Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafzuschlag
 Gründe für die abweichenden Strafzuschläge der Schöffen
 Gegenargumente der Richter
 Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen
 Rechtsmittel wurden ergriffen von:

§§ 171, 173, 174 Id, 179 StG Kupfer im Wert von S 100.000,- gestohlen	18 Monate Kerker		beide härter	Der Angeklagte wirkte unsympathisch	gleich	
§§ 171, 173, 174 Id, 179 StG Ware im Wert von S 25.000 aus Autos gestohlen	20 Monate Kerker	Faktenfestspruch	beide härter	Die Schöffen überwerteten d. Hinweiss auf Geständnis, Vielzahl der Einbrüche und teilweise Schadensgutmachung	gleich	
§§ 171, 173, 174 Id, 179 StG Diebstahl eines Autos, eines Flugzeugs, sowie Geld (S 4.800)	12 Monate Kerker (Zusatzstrafe)		beide härter	Die Schöffen beachteten nur den hohen Schaden, nicht die zu berücksichtigende Vorverurteilung (§265 StG.). Der Angeklagte war Berufssoldat		
§§ 171, 173, 174 Id, 176 Id, b StG Diebstahl und Verpfändung von 12 Fahrrädern	15 Monate Kerker	Freispruch hinsichtlich von 9 Fahrrädern	beide härter	Die Schöffen ließen sich zu sehr von der Anklage beeinflussen		Berufungsgericht
§§ 171, 173, 176 Id StG Diebstahl aus Kraftwagen Schaden S 1.000,-	$1\frac{1}{2}$ Jahre Kerker		einer härter	persönliche Strafe	Strafe sei zu streng	Verteidiger
§§ 171, 173, 174 Id, 176 Id StG Einbruchsdiebstahl Wert der Ware ca. S 9.000	20 Monate Kerker Zusatzstrafe		einer härter	Schöffe beachtete zusehr die einschlägigen Vorstrafen des taubstummen Angeklagten	Strafe in Hinblick auf persönliche Verhältnisse des Angeklagten zu streng	

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlag	Gründe für die abweichenden Strafverschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von
--------	------------------	---	---	--	----------------------------	---	-----------------------------------

§§ 171, 173, 176Ib, 461 (197) StG Einbruchsdiebstahl und Zechprellerei	3 Jahre Kerker	"	beide härter	Die Schöffen überwerteten das starre Leugnen und die Vorstrafen des Angeklagten zu streng	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Verteidiger
§§ 171, 173, 174Id, 176Ib, Ia, 179 StG 37 Einbruchsdiebstähle in Villen	$3\frac{1}{2}$ Jahre Kerker	"	einer härter	"	"	"	"
§§ 171, 174Ila, 176Ib Diebstahl von Kleidern Wert S 720.--	3 Monate Kerker	"	einer härter	Persönliche Strenge	"	"	"
§§ 171, 173, 174Id, 176Ib, 179 StG Mopeds gestohlen und ausgeschlachtet Schaden S 45.000.--	1 Jahr Kerker	"	einer härter	Völlige Unerfahrenheit der Schöffen	Hinweis auf den gesetzlichen Strafsatz	"	"
§§ 171, 173, 174Id, 179, 467b StG Unbefugte Inbetriebnahme von Fahrzeugen zum Zweck von Diebsfahrten	4 Jahre Kerker	"	einer härter	Die große Vielzahl der Diebstähle strenger bewertet	"	"	"
§§ 171, 173, 174Id, 176Ib StG Wohnungs- und Autoeintritte	10 Monate Kerker Zusatzstrafe	"	beide härter	"	"	"	"

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlagn	Gründe für die abweichenden Strafverschlagn der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§§ 171, 173, 174 Id, 11a, 179 und 5, 89 StG Einbruchsdiebstähle Wert der Ware S 30.000	6 Monate Kerker (Zusatzstrafe)		einer härter	Schöffe beachtete nur die Vielzahl der Fälle	Kein Hinweis auf die Strafdauer, zu welcher der Mittäter verurteilt wurde	gleich	
§§ 171, 173, 174 Id, 11a, 175 Ib, 179 StG	15 Monate Kerker		beide härter			gleich	
Zahlreiche Einbruchsdiebstähle Wert der Ware ca. S 50.000,...							
§§ 171, 173, 174 Id, 11a, 179, 8, 467b, 8, 320b StG Geschäftseinbrüche mit S 200.000,-- Schaden	$1\frac{1}{2}$ - 3 Jahre Arrest (Rahmenstrafe)		beide härter	Schöffen konnten die Möglichkeit einer Rahmenstrafe nicht	Dem 17-jährigen soll eine Chance gegeben werden	gleich	
§§ 171, 173, 174 Id, 176 Ia, 179 StG Geschäftseinbrüche Wert S 50.000,...	$2\frac{1}{2}$ Jahre Kerker		beide härter	Der besondere Leichtsinns des Angeklagten stimmte die Schöffen strenger		gleich	Staatsanwalt
§§ 197, 200, 203 StG Herauslockung von S 35.000,-- für eine zu beschaffende Wohnung	20 Monate Kerker		beide härter	Die Schöffen bewerteten die Ausnutzung der bestehenden Wohnungsnot besonders hart		gleich	
§§ 197, 200 StG Versicherungsbetrug S 9.000,...	6 Monate Kerker		beide härter			gleich	

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafvorschlag	Gründe für die abweichenden Straf- vorschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen aus- gefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
--------	------------------	---	--	---	-------------------------------	---	--

§§ 197, 200, 203 und 8 StG Vollbrachte und versuchte Scheck- betrügereien Tatsächlicher Schaden S 9.000.000	15 Monate Kerker	-	beide härter	Schöffen würdigten nicht, daß Strafen für frühere Taten schon verbüßt wurden	Gericht habe sich auf die unter Anklage gestellten Handlungen zu beschränken	gleich	-
---	------------------	---	--------------	---	--	--------	---

§§ 197, 200, 201 d. StG Betrügerische Raten- einkäufe (Haushaltsgeräte) Schaden S 17.000.000 (2 Angeklagte)	8 Monate Kerker bedingt	-	beide härter	Die Angeklagten, die ein Hilfsarbeiter und seine Frau (5 Kinder) waren nicht einschlägig vor- bestraft Die Schöffen überwerteten die Tat	-	gleich	-
---	----------------------------	---	--------------	--	---	--------	---

§§ 197, 200, 201 d, 203 StG Als Heiratsschwindler 4 jungen Mädchen insge- samt S 65.000.000 heraus- gelockt	5 Jahre Kerker und Arbeitshaus unbedingt	-	beide härter	Der Angeklagte war ein- schlägig vorbestraft, lebte ein Jahr lang ohne zu arbeiten auf Kosten der Geschädigten	gleich	gleich	Verteidiger
--	--	---	--------------	--	--------	--------	-------------

§§ 197, 199 d, 200, 201a, d, 5, 203 StG Bankbetrug und Raubfälschung Paßfälschung	20 Monate Kerker	-	beide härter	Maximalstrafe breiter gesetzlicher Strafrahmen (bis 10 Jahre)	gleich übliche Spruchpraxis	gleich	Staatsanwalt
--	------------------	---	--------------	--	--------------------------------	--------	--------------

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafvorschlag	Gründe für die abweichenden Strafvorschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§§ 197 ff StG. Betrügereien, Heiratsschwindel (bei 2 Frauen) Schaden S 1.800.000,-	5 Jahre Kerker	-	beide härter	Die Schöffinnen waren von Anfang an gegen den Angeklagten eingestellt, weil er über die Frauen, welchen er Geld herausgelockt hatte, zynische Bemerkungen machte. In den Augen der Schöffinnen hatten die ehebrei- berreiten Geschädigten bei Hingabe ihres Gelds materielle Erwägungen hinzangestellt. Nach Meinung des Vorsitzenden wollten die Geschädigten ihr Geld im Unternehmen des Angeklagten lukrativer anlegen, wobei die Ehe größere Sicherheit geben sollte	Der Richter legte seine Ansicht über den Fall dar	gleich	Verteidiger
§ 98b StG Durch Drohung gegen Diebstahls Herausgabe von S 600,- erpreßt	3 Monate Arrest bedingt	-	beide härter	-	-	gleich	-
§§ 93, 98 a und b, 99, 411, 512 b StG Erpressungen, gefährliche Drohung, Mißhandlung und Kuppelei in Beziehung auf die Lebensgefährtin	2 Jahre Kerker	-	beide härter	Die Schöffen überwerteten die 10 Vorstrafen, empfanden Mitleid mit der Lebensgefährtin	übliche Spruchpraxis	gleich	Verteidiger
§ 98 b StG Schreiben eines Drohbriefes an Zeugin	3 Monate Arrest (Zusatzstrafe)	-	einer härter	-	-	gleich	-
§ 1 Abs. 2 U.Sch.G. Trotz zweier einschlägiger Vorstrafen für 3 Kinder 1-2 Jahre keinen Unterhalt geleistet	3 Monate Arrest	-	einer härter	Die beiden Lehrer empfanden die Gleichgültigkeit des Angeklagten seiner Unterhaltsverpflichtungen gegenüber besonders strafwürdig	Längere Strafen treffen in erster Linie die Unterhaltsberechtigten, deren Schutz das Gesetz	gleich	-

Delikt
 verhängte Strafe
 Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld
 Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlag der Schöffen

Wie wäre die Strafe ohne Beisitz der Schöffen ausgefallen
 Gegenargumente der Richter
 Hinweis auf die aktenskundige Finanzlage der Angeklagten
 Der Schöffe hält die angeklagte Barbesitzerin für finanzkräftiger
 Die Unbescholtenheit wurde zu wenig berücksichtigt

Rechtsmittel wurden ergriffen von:

§ 91 Uch. R. G. Geldstrafe § 2.500.
 § 85a, 93 StG 2 Monate Kerker bedingt
 In betrunkenen Zustand unbefugte Inbetriebnahme eines PKW's, Losfahren auf einen Polizeibeamten, Bedrohung eines Mannes der Flucht verhindern wollte, mit Messer
 § 81, 98 b, 467 b StG 1 1/2 Jahre Kerker
 Der Angeklagte wirkte durch sein herausforderndes Benehmen auf beide Schöffinnen besonders unsympathisch
 Persönliche Gefühle dürfen die Strafe nicht beeinflussen
 gleich
 Verteidiger

§ 128 StG 8 Monate Kerker bedingt
 Schändung eines 9-jährigen Mädchens
 Der bisher unbescholtene Mann hatte in Trunkenheit gehandelt, Der Schöffe bedauerte vor allem das Kind
 Hinweis auf das raumtätige Geständnis und die Unbescholtenheit
 gleich

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Strafe	Vergleichen Im vorliegenden zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlag	Gründe für die abweichenden Strafverschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§ 129 Ib StG Abtasteh eines 10-jährigen in einem Bad	3 Jahre Kerker	-	beide härter	Die beiden Hausfrauen bedauerten das Kind	Hinweis auf hohes Alter des Angeklagten	gleich	-
§ 129 Ib, 516 StG an einem Knaben unsittlich ver- gangen und un- züchtig geredet	1 Jahr Kerker	-	beide härter	-	-	gleich	Verteidiger
§ 128, 8 StG 7-jähriges Mädchen in die Wohnung gebracht und betastet	4 Jahre Kerker	-	beide härter	Die Schöffen wollten den einschlägig Vorbestraften möglichst lange interniert wissen. Sprachen sich für Internierung und Kastration statt Haft aus	-	gilder	-
§ 129 Ib StG Unzucht mit einem 6-jährigen Knaben	8 Monate Kerker	-	beide härter	Die Schöffen wollten den einschlägig Vorbestraften die rechtliche Lage in eine geschlossenen Anstalt einweisen	Hinweis auf die rechtliche Lage	härter	-

Delikt	Verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Strafe	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafzuschlag	Gründe für die abweichenden Strafzuschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§ 183 StG Verweigerung der Rückgabe eines im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verkauf einer Liegenschaft treuhändig übernommenen Geldbetrages von S 25.000.000	18 Monate Kerker	"	beide härter	Die völlige Einsichtslosigkeit des Angeklagten bewog die Schöffen zu größerer Strenge. Die Angeklagte behauptete, Gegenforderungen zu haben, was für die Schöffen schwer verständlich war	Berufungsgericht	gleich	Verteidiger
§ 183 StG 2 gegen Eigentumsver- behalt gekaufte Elektro- geräte versetzt und die Darlehenssumme für sich verwendet	5 Monate Kerker	"	beide härter	Der Angeklagte erweckte einen besonders schlechten Eindruck, weil er die Schuld auf seine debile, mitangeklagte Freundin abwälzen wollte	Durch Zustände bringen der Gegenstände Unrechtsgesamt geändert	gleich	Verteidiger
§§ 185, 186a, b StG Ankauf von gestohlenen Kupfer	3 Monate Kerker bedingt	"	beide härter	"	"	gleich	"
§ 486 1 und 2 StG Ohne Eigenkapital ein Unternehmen gegründet und bis zur Konkurseröffnung geführt	1 Monat Arrest	"	einer härter	Der Schöffe wollte wegen der einschlägigen Vorstrafe eine strengere Strafe verhängen, wurde aber überstimmt	"	gleich	Verteidiger

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Strafe	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafzuschlag	Gründe für die abweichenden Strafvor schläge der Sch öffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Sch öffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
--------	------------------	---	--	--	----------------------------	--	------------------------------------

§ 335, 337 a StG
 Fahrlässigkeit bei Medikamentenherstellung
 Tod von 4 Personen und schwere Verletzung weiterer Personen
 3 Angeklagte)

2:4 Monate Arrest
 einer: 6 Monate A.

beide härter

gleich

gleich

Die Sch öffen beachteten vor allem den Tod mehrerer Personen und nicht den geringen Grad der Fahrlässigkeit. Warum in keinen Augenblick in der Lage, der schwierigen Verhandlung zu folgen

Verteidiger

$\frac{1}{2}$ Jahre Arrest

§ 335, 337 b und c StG
 in Kraftfahrer fuhr mit überhöhter Geschwindigkeit
 auf eine haltende Kolonne auf, tötete eine Person, verletzte mehrere sehr schwer und beging Fahrerflucht

einer härter

gleich

Verteidiger

Der unbescholtene Angeklagte hatte sich mit Gebrechen am Auto und mit Verwirrtheit nach dem Unfall verantwortet. Der Sch öffe hielt sich vor allem die große Häufigkeit von Verkehrsunfällen im allgemeinen vor Augen

Einheitlichkeit der Rechtsprechung

FÄLLE, IN WELCHEN EIN SCHÖFFE EINE MILDERE, DER ANDERE EINE HÄRTERE STRAFE VORSCHLAG

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlagn	Gründe für die abweichenden Strafverschlagn der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§ 197, 200, 201d, StG Listige Erschleichung eines Mietverhältnisses	1 Jahr Kerker	Die Schöffen neigten zu Freispruch, der Schuldanspruch wurde mehrstimmig gefällt	einer milder, einer härter	Unerfahrenheit der Schöffen	Berufungsgericht	gleich	Staatsanwalt und Verteidiger
§ 197, 200, 201d, 203, 486 Z.1 u.2 StG Geschäftsfrau nahm nach zahlungsunfähigkeit neue Kredite auf. Schaden: 1 Million S	2 1/2 Jahre Kerker		einer milder, einer härter	Eine Schöffin hat die Notlage (Gatte arbeitsunfähig) überbeurteilt, die andere die Schadenshöhe		gleich	
§ 197, 200, 199a StG Versicherungsbetrug Ersuchen an an den Unfallbeteiligten als Zeuge falsch auszusagen Schaden S 15.000.--	9 Monate Kerker		einer milder, einer härter			gleich	Verteidiger
§ 197, 200, 201d, 486 Z.1 u. 2, 486a u. c StG Betrügerische Herauslockung eines Darlehens von S 5.000.--, betrügerisches Inkasso von S 10.000.-- Vertreter als Gesellschafter einer G.m.b.H. S 250.000.-- Schaden fabriktässig verursacht	10 Monate Kerker		einer milder, einer härter	Schöffen hatten keinerlei Erfahrung in der Strafzumessungspraxis Erstmalig Schöffen, daher keine Erfahrung	Aufklärung über den Sachverhalt	gleich	

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlag	Gründe für die abweichenden Strafverschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
--------	------------------	---	---	--	----------------------------	---	------------------------------------

§§ 98a, 8, 155a, 5 Monate Kerker
99, 411 StG

Eifersüchtiger Türke
fügt österr. Freundin
Stichverletzungen zu

einer milder,
einer härter

Der Angeklagte war
unbescholten, die
Geschädigte trug durch
besonderen Leichtsinns
zur Tat bei

gleich

Verteidiger

§§ 171, 173, 174Id, 8 Monate Kerker
176 Ib StG

Als Kraftfahrer seine
Firma bestohlen und
seine jeweiligen Mit-
fahrer zur Mitwirkung
an diesen Diebstählen
verleitet

einer milder,
einer härter

Aufklärung über
die richtige
Relation der Strafen

gleich

gleich

§§ 171, 173, 174Id, 10 Monate Kerker

176b, Ia, 179, 99,
185, 186a, b, 81, 312
StG

Einbruchsdiebstähle, öffentlich,
Gewalttätigkeit,
Hehlerei, Wachebeleidigung

Schuldpruch wegen
eines geringeren
Deliktes

einer milder,
einer härter

gleich

gleich

§§ 171, 173, 174Id, 11a, 2 Jahre Kerker
176Ib, 11b, 179 StG

zahlreiche Einbruchsdiebstähle
Schaden S 50.000.--

einer milder,
einer härter

Die einschlägigen Vorstrafen
waren unterschiedlich
bewertet

gleich

gleich

gleich

Delikte verhängte Strafe Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld Im Vergleich zur verhängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlagn Gründe für die abweichenden Strafverschlagn der Schöffen Gegenargumente der Richter Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen Rechtsmittel wurden ergriffen von:

§§ 89, 171, 173, 174IIa, 176 I b StG 5(2) Vag.G. Zuhälterei, Diebstahl an alkoholisiertem Kunden der Prostituierten (2 Angeklagte) einer: 15 Monate Kerker der zweite: 7 Monate Kerker Berufungsgericht gleich Verteidiger

§§ 185, 186a, b, 5, 171, 173, 174Id, IIa StG Gestohlene Gegenstände verhandelt, andere Personen zum Diebstahl verleitet 4 Monate Kerker üblich Sprachpraxis gleich

§§ 335, 337c StG Tötung eines Fußgängers mit PKW, Fahrerflucht 10 Monate Arrest Befehl gleich

§ 101 StG Postangestellter eignet sich aus Postsendungen mit Futtermitteln, Plastiksäcke etc. an 3 Monate Arrest übliche Sprachpraxis gleich

§§ 127, 128, 132 III StG Unzuchtbehandlungen mit der Stiftochter im trunkenen Zustand 2 Jahre Kerker gleich Verteidiger

§§ 8, 127, 128, 132 III, 461, 183 StG Unzuchtbehandlungen mit der Stiftochter und Vermehrung der Einkünfte für Fensterheber einkassierter Gelder 2 Jahre Kerker gleich Verteidiger

Delikt	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur behängten Strafe war der ursprüngliche Strafverschlager	Gründe für die abweichenden Strafverschlager der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Beisein der Schöffen ausgefallen	Mittelsmittel wurden ergriffen von:
§ 146 StG gewerbsmäßige Abtreibung auf primitivste Art	5 Jahre Kerker		einer milder einer härter		gleich	gleich	Verteidiger
§§ 83, 93, 98 a u. b, 152, 411, 468 StG Hausfriedensbruch in einer Bar, Erpressung des Inhabers mit Messer, schwere Verletzung des Inhabers und eines Gastes, Beschädigung von Einrichtungsgegenständen	10 Monate Kerker		einer milder einer härter	Es war der erste Prozeß beider Schöffen. Das psychiatrische Gutachten stellte den Angeklagten als mäßig demontübliche Sprachpraxis mit herabgesetzter Hemmfähigkeit dar. Andererseits mehrmals vorbestraft	Belehrung über Spezial- und Generalprävention	gleich	
§§ 118 b, 171, 173, 174ld, St G Der Angeklagte hat falsche 10,- S Stücke aus Zinn gegossen und sie zur Entnahme von Zigaretten aus Automaten verwendet. Schaden S 2.900,-	2 Jahre Kerker		einer milder einer härter	Der Angeklagte war über 70 Jahre alt, hatte zahlreiche Vorstrafen, außer dem sehr hohe Ersparnisse, noch weitere Diebstähle dieser Art verübte. All das wurde von den Schöffen unterschiedlich bewertet.	Durchbesprechung des Falles. Ungemach einer Freiheitsstrafe für einen 73-jährigen einerseits, Vielzahl der Vorstrafen andererseits	gleich	Verteidiger
§§ 152, 155 a StG Rauferei, wobei ein Täter ein Friseurmesser benutzte (2 Angeklagte) und den Geschädigten schwer verletzte	2 Monate Kerker und 8 Monate Kerker		einer milder einer härter	Die Angeklagten wurden selbst verletzt, der Geschädigte hatte die Rauferei provoziert, andererseits var ein Mensch schwer verletzt worden	gleich	gleich	Verteidiger

Delikte	verhängte Strafe	Besonderheiten bei der Beurteilung der Schuld	Im Vergleich zur verhängten Strafe war dem ursprüngliche Strafvorschlag	Gründe für die abweichenden Strafvorschläge der Schöffen	Gegenargumente der Richter	Wie wäre die Strafe ohne Befsein der Schöffen ausgefallen	Rechtsmittel wurden ergriffen von:
§§ 146, 128, 132, 111, 132 III StG Blutschande und Verleitung zur Abtreibung an minderj. ehelicher Tochter	1 1/2 Jahre Kerker	"	einer milder einer härter	Der Angeklagte war unbescholten und mit voll geständigem Verbrechen was einen milderen Strafvorschlag der Schöffen milder stimmte, während der andere die Schwere der Tat im Auge hatte.	"	gleich	Verteidiger
§§ 183, 184 StG Verkauf eines auf Raten gegen Eigentumsverbehalt eingekauften PKW. Restkaufpreis S 30.000,-	10 Monate Kerker	"	einer milder einer härter	Die Schöffen waren völlig unerfahren und hatten es schwer, die zahlreichen Vorstrafen des Angeklagten gegen die Milderungsgründe abzuwiegen.	"	gleich	"
§§ 155 a u. b StG Messerstecherei zw. Alteisensammlern	18 Monate Kerker	"	einer milder einer härter	Der deitile Angeklagte wirkte infolge seines guten Benehmen besonders sympathisch, andererseits hatte er auf einen Schlafenden mehrmals eingestochen	"	gleich	"

Tab. 23 Die Argumente, mit welchen die Richter versuchten, Auffassungsunterschiede über die Strafe beizulegen

a) In Fällen, in welchen die Schöffen (oder ein Schöffe) ursprünglich eine mildere Strafe vorschlug(en).

Hinweis auf	Zahl der Fälle
Berufungsgericht	8
Schwere bzw. Unrechtsgehalt der Tat	7
Spezialprävention	6
Generalprävention	4
Vorstrafen bzw. Vielzahl der Tathandlungen	4
Höhe des Schadens	3
Belehrung über Voraussetzungen des bedingten Strafnachlasses bzw. gesetzlicher Strafrahmen	3
Belehrung, dass die Tat schwerer wiegt als die Schöffen glauben	2
Beweislage	<u>1</u>
Gesamtzahl	38

b) In Fällen, in welchen die Schöffen (oder ein Schöffe) ursprünglich eine härtere Strafe vorschlug(en).

Hinweis auf	Zahl der Fälle
Übliche Spruchpraxis	8
Unbescholtenheit	4
Geständnis	3
Persönliche Verhältnisse des Angeklagten (taubstumm, zu versorgende Familie, hohes Alter)	3
Belehrung über Zusatzstrafe und sonstiges	3
Schadensgutmachung	2
Berufungsgericht	2
Relativ jugendliches Alter	2
Strafe der Mittäter	1
Persönliche Gefühle müssten ausgeschaltet werden	1
Darstellung der richterlichen Auffassung der Tat	1
Beweislage	<u>1</u>
Gesamtzahl	31

VIII B) Zusammenhang zwischen Verteidigungsgründen und Strafvorstellungen der Schöffen

Die folgende Tabelle zeigt, dass einige Verteidigungsgründe eher geeignet sind bei den Schöffen eine mildere, andere Gründe dagegen eine härtere Strafvorstellung hervorzurufen.

Tab. 24. Verteidigungsgründe, die mit milderer und härterer Strafvorschlägen in Zusammenhang standen

	Mildere Strafvorstellungen %	Härtere Strafvorstellungen %	Anzahl der Fälle (= 100%)
Notwehrähnliche Situation	13	-	(8)
Verlockende Gelegenheit	20	-	(25)
Mitverschulden des Geschädigten (Provokation)	50	13	(8)
Leugnen	11	19	(54)
Abwegige Veranlagung	17	50	(6)

Kein Unterschied zwischen dem Prozentsatz milderer und härterer Strafvorstellungen ergab sich für die folgenden Verteidigungsgründe Erinnerungslücke, Trunkenheit, keine Schädigungsabsicht, finanzielle Notlage, Verleitung durch andere, Leichtsinns, mangelnde Aufmerksamkeit und Geständnis.

VIII C) Der Einfluss des Vorlebens der Angeklagten und der Haft zur Zeit der Hauptverhandlung auf die Strafvorschläge der Schöffen

Das Vorleben der Angeklagten hatte einen deutlichen Einfluss auf die Strafvorstellungen der Schöffen. Wenn der Angeklagte unbescholten war, entsprachen die Strafvorstellungen der Schöffen häufiger der tatsächlich verhängten Strafe als wenn der Angeklagte Vorstrafen hatte. Eine Ursache dürfte darin zu suchen sein, dass die Strafausmessung für die Schöffen besonders schwierig wird, wenn frühere strafbare Handlungen (das Vorleben) mit zu berücksichtigen sind. Andererseits werden (siehe Abschnitt IX) bei den schwereren Verbrechen häufiger abweichende Auffassungen geäußert als bei den geringfügigeren, und die schwereren Verbrechen sind naturgemäss wieder häufiger vorbestraft.

Tab. 25 Vorstrafen des Angeklagten und ursprüngliche Strafvorschläge der Schöffen

	Der Angeklagte war	
	nicht vorbestraft	vorbestraft
	%	%
Prozentsatz milderer Strafvorschläge	10	13
Prozentsatz härterer Strafvorschläge	6	14
Alle Fälle (= 100%)	(204)	(278)

Die folgende Tabelle zeigt, dass eine nicht einschlägige Vorstrafe zu milderer, eine einschlägige Vorstrafe zu härteren Strafvorschlägen führt als die der Richter.

Tab. 26. Art der Vorstrafe und Strafvorschläge der Schöffen

	Die Vorstrafe(n) war(en)		
	Nicht einschlägig	einschlägig	beides
	%	%	%
Prozentsatz milderer Strafvorschläge	17	14	8
Prozentsatz härterer Strafvorschläge	11	18	9
Alle Fälle (= 100%)	(53)	(136)	(89)

Der Umstand, ob der Angeklagte zur Zeit der Verhandlung in Haft oder auf freiem Fuss war, hatte einen Einfluss auf die Strafvorstellungen der Schöffen. Wurde der Angeklagte als Häftling vorgeführt, so kam es häufiger zu abweichenden Strafvorstellungen, welche mit gleichem Prozentsatz milder oder härter waren als der verhängten Strafe entsprach.

Tab. 27. Der Einfluss der Haft zur Zeit der Verhandlung auf die Strafvorstellungen der Schöffen

	Der Angeklagte befand sich z. Z. der Verhandlung	
	in Haft	auf freiem Fuss
	%	%
Prozentsatz milderer Strafvorschläge	14	11
Prozentsatz härterer Strafvorschläge	14	8
Alle Fälle (= 100%)	(200)	(279)

IX. Die "Strafempfindlichkeit" der Schöffen

Wie bereits ausgeführt, weichen die ursprünglichen Strafvorschläge der Schöffen in ungefähr einem Viertel der Fälle von der tatsächlich verhängten Strafe ab. Das ist weiter nicht verwunderlich, weil ja die Schöffen fast keine Erfahrung in der Strafzumessungspraxis haben. Wenn man nun die von den Schöffen ursprünglich vorgeschlagenen Strafen (milder, härter oder ident mit der verhängten Strafe) mit den tatsächlichen Strafen vergleicht, ergibt sich ein interessantes Resultat, wie die beiden folgenden Tabellen zeigen.

Tab. 28. Strafvorstellungen der Schöffen und Höhe der tatsächlich verhängten Strafe ¹⁾

Die von den Schöffen ursprünglich vorgeschlagene Strafe war	Die tatsächlich verhängte Strafe war	Die tatsächlich verhängte Strafe war eine Freiheitsstrafe bis		
		eine bedingt ausgesprochene Strafe	1 Jahr	1-2 Jahre
	%	%	%	%
mit der verhängten identisch	83	79	68	50
milder	13	13	14	21
härter	<u>4</u>	<u>8</u>	<u>18</u>	<u>29</u>
	100	100	100	100
Anzahl der Fälle	(114)	(196)	(66)	(38)

Je höher die Strafe ist, desto häufiger kommt es also zu Auffassungsunterschieden zwischen Richtern und Schöffen.

In der folgenden Tabelle werden die "mit der verhängten Strafe identischen" Vorschläge aus Tab. 28 weggelassen, um die Richtung der Auffassungsunterschiede mit der zunehmenden Strafhöhe übersichtlicher darstellen zu können. Tab. 29 zeigt, dass mit zunehmender Dauer der verhängten Strafe die Proportion der milderen Strafvorschläge ab- und dementsprechend die der härteren Strafvorschläge zunimmt.

1) Jene 24 Fälle, in welchen ein Schöffe für eine mildere und der andere für eine härtere Strafe eintrat, wurden weggelassen. Ebenso wurden alle Fälle von Zusatzstrafen sowie die 12 Fälle des Jugendgerichtshofes nicht mit berücksichtigt.

Tab. 29. Mildere und härtere Strafvorschläge in Zusammenhang mit der Höhe der tatsächlich verhängten Strafe ¹⁾

Die von den Schöffen ursprünglich vorgeschlagene Strafe war	eine bedingt ausgesprochene Strafe %	eine Freiheitsstrafe bis		
		1 Jahr %	1-2 Jahre %	über 2 Jahre %
milder	75	60	45	47
härter	<u>25</u>	<u>40</u>	<u>55</u>	<u>58</u>
	100	100	100	100
Anzahl der Fälle mit abweichenden Strafvorstellungen	(19)	(40)	(21)	(19)

Man hätte annehmen können, dass die Schöffen umso eher für eine niedrigere Strafe eintreten, je höher die vom Richter vorgeschlagene ist. Es stellt sich aber das Umgekehrte heraus: nämlich, dass die Schöffen vor allem dann für geringere Strafen eintreten, wenn es sich ohnedies bereits um eine verhältnismässig kurze Strafe handelt. Dies ist zunächst ein paradoxes Ergebnis; es hat jedoch eine einfache und interessante Erklärung.

Offenbar neigen die Schöffen weniger zur Milde, wenn es sich um ein eindeutig schweres Verbrechen handelt. Es ist vielmehr der Bereich der leichteren Gesetzesverletzungen und der besserungsfähigen Rechtsbrecher in welchem die Laienrichter für milde Bestrafung eintreten. Schöffen zögern nicht, einen Schwerverbrecher, der asoziale Züge zeigt, hart zu bestrafen. Aber in Fällen leichter Kriminalität, bei Resozialisierbaren, möchten die Schöffen doch eher Milde walten lassen.

Mit dieser Haltung stimmt Tabelle 25 überein, die zeigt, dass das Verhältnis der mildereren zur härteren Strafauffassung besonders dort überwiegt, wo der Angeklagte nicht vorbestraft ist.

1) Sieh Anmerkung 1) auf der vorhergehenden Seite.

X. Die Rechtsmittel

Wenn man alle Fälle der Stichprobe betrachtet, dann sieht die Rechtsmittelsituation - freilich nur der Anmeldungen nicht notwendigerweise auch der Ausfolgungen - wie folgt aus:

Tab. 30. Die Häufigkeit der Anmeldung von Rechtsmitteln

Von seiten des Verteidigers	21%
Von seiten des Staatsanwaltes	9%
Anzahl der Fälle (= 100%)	(523)

Es ist interessant zu sehen, dass in jenen Fällen, in welchen es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Richtern und Schöffen kommt, häufiger Rechtsmittel angemeldet wurden als in den übrigen. Zunächst zeigt dies Tabelle 31 über Meinungsverschiedenheiten in der Schuldfrage.

Tab. 31. Die Häufigkeit von Rechtsmitteln in Zusammenhang mit Auffassungsunterschieden in der Schuldfrage

Rechtsmittel wurden angemeldet:	Über die Schuld des Angeklagten bestand	
	eine Meinungs- verschiedenheit %	keine Meinungs- verschiedenheit %
vom Verteidiger	32	7
vom Staatsanwalt	17	21
Anzahl der Fälle (=100%)	(24)	(523)

Die Zahl der Rechtsmittel, die der Staatsanwalt anmeldete, weist in den beiden Gruppen bloss einen kleinen Unterschied auf: 17 verglichen mit 21%, ist kein Unterschied, wenn die eine Gruppe nur aus 24 Fällen besteht. Aber 32 verglichen mit 7% bedeutet einen wesentlichen Unterschied; in den Fällen, in denen es zu einer Meinungsverschiedenheit in der Schuldfrage kam, meldete die Verteidigung weit häufiger Rechtsmittel an (32 gegen 7%)

Die analoge Statistik für die Straffrage sieht folgendermassen aus:

Tab. 32 Zusammenhang zwischen Rechtsmittel und Meinungsverschiedenheit in der Straffrage

Rechtsmittel angemeldet vom	Die Schöffen waren ursprünglich für		
	eine mildere Strafe	dieselbe Strafe	eine härtere Strafe
	%	%	%
Verteidiger	21	8	4
Staatsanwalt	39	19	30
Anzahl der Fälle (=100%)	(54)	(341)	(50)

Auch hier zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen abweichenden Strafvorstellungen und der Anmeldung von Rechtsmitteln.

In jenen Fällen, in welchen die Vorsitzenden angaben, dass das Urteil über die Schuld des Angeklagten oder die verhängte Strafe ohne Beisein der Schöffen anders ausgefallen wäre, kam es häufiger zur Anmeldung von Rechtsmitteln als in den übrigen.

Tab. 33

Rechtsmittel angemeldet vom	Das Urteil wäre ohne Beisein der Schöffen	
	genauso ausgefallen	anders ausgefallen
	%	%
Verteidiger	21	33
Staatsanwalt	8	31
Anzahl der Fälle (=100%)	(507)	(16)

Die Zahl der Fälle in der rechten Kolonne der Tabelle ist jedoch viel zu gering, um daraus gültige Verallgemeinerungen ableiten zu können. ¹⁾

1) In gewisser Beziehung wäre vielleicht die folgende Tabelle (welche nicht vorliegt) wichtig für die Gesamtbeurteilung unserer Hauptfrage, nämlich welchen spezifischen Einfluss die Schöffen auf das Urteil nehmen.

Einfluss der Höheren Instanz auf jene Urteile, welche von den Schöffen beeinflusst werden

Eingelegte Rechtsmittel	Infolge des Schöffeneinflusses war das Urteil	
	milder in der Schuldfrage	milder in der Straffrage
vom Staatsanwalt		
nicht erfolgreich	?	?
erfolgreich	?	?
vom Verteidiger		
nicht erfolgreich	?	?
erfolgreich	?	?

XI. Profil der Stichprobe

Da die vorliegende Stichprobe einen typischen Querschnitt der Straffälle vor dem Schöffengericht bietet, lässt sich eine Reihe bisher unbekannter Statistiken anstellen. (Was in Abschnitt II über die Repräsentativität der Stichprobe gesagt wurde, ist hier natürlich in gleicher Weise zu bedenken.)

Diese Tabellen sind hier ohne Kommentar weitergegeben, die Überschriften entsprechen den Fragen des Fragebogens (siehe Anhang).

Bekannto sich der (die) Angeklagte schuldig?

	%
Nein	33
Ja, aber nur teilweise	22
in allen Punkten (umfassend)	<u>45</u>
	100

Worin bestand die Verteidigung des Angeklagten?

	%
Keine Antwort	7
Tat nicht begangen	15
Trunkenheit	5
Notwehr, Nothilfe	1
Keine Schädigungsabsicht	7
Finanzielle Notlage	19
Gutgläubigkeit	6
Verleitung	6
Verlockende Gelegenheit	5
Mitverschulden des Geschädigten (Provokation)	2
Unbesonnenheit, Leichtsin	14
Psychopathische, abwegige Veranlagung	1
Feindschaft, Rache	1
Geständnis	5
Mangelnde Aufmerksamkeit	<u>4</u>
	100 (550)

Fortsetzung der Fussnote von Seite 77

Diese Tabelle würde zeigen, inwieweit der Schöffeneinfluss auf das Urteil erhalten bleibt, nachdem die Berufungsinstanz ihre Entscheidung gefällt hat. Die Daten für diese Tabelle könnten nur von einer Weiterverfolgung jener Fälle kommen, die Gegenstand der Stichprobe waren. Da sich diese Fälle nicht identifizieren lassen, wäre folgende Ersatztafel möglich; man könnte eine Stichprobe von Fällen herausuchen, in denen die Schöffen entweder in der Schuldfrage oder in der Straffrage die Richter überstimmten, und dann versuchen, wie viele dieser Urteile von der Berufungsinstanz geändert wurden.

Hat der (die) Angeklagte irgendwann ein Geständnis abgelegt?

	%
Nein	30
Ja, ein teilweises	23
Ja, ein vollständiges	<u>47</u>
	100

Wenn ja: wann zuerst?

	%
Bei der Sicherheitsbehörde	47
In der Voruntersuchung	7
In der Hauptverhandlung	16
Kein Geständnis	<u>30</u>
	100

Wurde das Geständnis widerrufen?

	%
Nein	63
Ja	7
Kein Geständnis	<u>30</u>
	100

War das Prozessmaterial für Laien

	%
leicht zu verstehen	65
etwas schwierig	29
recht schwierig	<u>6</u>
	100

War die Beweislage

so eindeutig, dass das Urteil einfach und klar daraus folgte	% 74
so beschaffen, dass man erst nach schwieriger Bewertung und Überlegung urteilen konnte	<u>26</u>
	100

Angaben über den (die) Angeklagte(n)

a) <u>Beruf</u>	%
Ungelernter Arbeiter, Hilfsarbeiter	20
Angelernter Arbeiter	8
Gelernter Arbeiter	25
Lehrling, Schüler	1
Kleiner Gewerbetreibender, Kaufmann	11
Vertreter	3
Angestellter, Beamter, Berufssoldat	16
Höherer Angestellter, Beamter, Direktor	2
Freier Beruf	14
Student	1
Hausfrau	3
Rentner, Pensionist	3
Sonstiges (z.B. arbeitslos, Prostituierte...)	3
	<u>100</u>

b) <u>Unterhaltspflichtige Kinder</u>	%
Keine Antwort	2
Kein Kind	55
Ein Kind	20
Mehrere Kinder	<u>23</u>
	100

c) <u>Geschlecht</u>	%
männlich	86
weiblich	<u>14</u>
	100

d) <u>Stand</u>	%
Keine Antwort	3
Ledig	39
Verheiratet	37
Geschieden	19
Verwitwet	<u>2</u>
	200

e) <u>Alter</u>	%
Unter 18	2
18 bis unter 21	15
21 bis unter 30	39
30 bis unter 40	18
40 bis 50	16
über 50	<u>10</u>
	100

f) letzte Schule

	%
Volksschule	14
Hauptschule	29
Gewerbe- od. Handelsschule	45
Mittelschule	7
Hochschule	4
Sonderschule	<u>1</u>
	100

War der Angeklagte zur Zeit der Verhandlung

	%
in Haft	37
auf freiem Fuss	<u>63</u>
	100

Hatte er (sie) Vorstrafen?

	%
Nein	45
Ja, eine	14
Ja, mehrere	<u>41</u>
	100

Wenn ja:

	%
Wegen einer einschlägigen strafbaren Handlung	27
Wegen einer anderen strafbaren Handlung	11
Beides	7
Keine Vorstrafen	<u>45</u>
	100

Welche Beziehung bestand zwischen Opfer und Angeklagten?

	%
Nicht zutreffend	20
Bekanntschaft kurz vor der Tat	5
Längere Bekanntschaft	7
Liebesbeziehung	4
Familienbeziehung	6
Dienstverhältnis	6
Andere Beziehung	2
Völlig fremd	46
Meheres zutreffend	<u>4</u>
	100

Hat das Verhalten des (der) Geschädigten in irgendeiner Form zur Tat beigetragen ?

	%
Nicht zutreffend	19
Nein	65
Ja, durch Provozieren	3
tätlichen Angriff	1
Gewinnsucht	2
besonderen Leichtsinns	6
anderweitig ungehörig	5
	<u>100</u>

<u>War der Verteidiger</u>	%
frei gewählt	50
vom Gericht bestellt	32
kein Verteidiger	18
	<u>100</u>

<u>Wie lange dauerte die Verhandlung ?</u>	%
Bis zu einer Stunde	4
1-2 Stunden	20
2-3 Stunden	21
3-5 Stunden	27
5 Stunden bis inkl. einen Tag länger	15
	<u>13</u>
	<u>100</u>

<u>Wie lange dauerte die Beratung ?</u>	%
1/4 Stunde	34
1/2 Stunde	37
3/4 Stunde	5
1 Stunde	19
länger	5
	<u>5</u>
	<u>100</u>

War das Votum der Laien von Beginn der Beratung an klar oder trat die Meinungsbildung erst im Verlaufe der Beratung ein ?

	%
Von Anfang an klar	78
Erst im Laufe der Beratung	22
	<u>22</u>
	<u>100</u>

<u>Der Urteilspruch lautete :</u>	%
einstimmiger Freispruch	9
Freispruch mit Stimmengleichheit oder mehrstimmig x)	1
mehrstimmiger Schuldspruch	2
einstimmiger Schuldspruch	87
	<u>87</u>
	<u>100</u>

x) 5 Fälle von Freispruch mit Stimmengleichheit, ein Fall mit mehrstimmigem Freispruch.

Haben die Schöffen während der Verhandlung Fragen gestellt ?

	%
nein	77
ja, aber unwichtige	15
ja, gute Fragen	8
	<u>100</u>

Einige Daten über die Schöffen

Über 550 Angeklagte der vorliegenden Stichprobe wurde in 415 Verhandlungen geurteilt. Jeder Verhandlung wohnten 2 Schöffen bei, welche allerdings durch mehrere Verhandlungen hindurch dieselben sein konnten. Insgesamt waren bei den behandelten Fällen bzw. Verhandlungen 390 Schöffen beteiligt, und auf diese Schöffen beziehen sich die folgenden 3 Tabellen.

<u>Der Beruf der Schöffen</u>	%
Hilfsarbeiter	5
angelernter oder gelernter Arbeiter	21
kleiner Gewerbetreibender, Kaufmann	6
Angestellter, Beamter	43
freier Beruf	3
Hausfrau	20
Rentner	2
	<u>100</u>

<u>Das Alter der Schöffen</u>	%
30-40 Jahre	23
41-50 Jahre	42
51-60 Jahre	29
über 60 Jahre	6
	<u>100</u>

<u>Das Geschlecht der Schöffen</u>	%
männlich	56
weiblich	44
	<u>100</u>

XII. Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung stützt sich auf Fragebogen, die von Vorsitzenden der Schöffensenate des Landesgerichtes für Strafsachen Wien über Hauptverhandlungen gegen 548 Angeklagte ausgefüllt wurden. Diese Fragebogen befassen sich mit der Rolle, welche die Schöffen in diesen Verhandlungen vor allem bei der Beratung und Abstimmung über Schuld und Strafe gespielt haben. Diese 550 Verhandlungen sind eine gute repräsentative Stichprobe jener Fälle, die vor die Schöffensenate dieses Gerichtes kommen.

Die Hauptfragen, die unsere Arbeit zu beantworten suchte, bestand darin, welchen Einfluss die Schöffen auf die Urteilsfindung ausüben, d.h. wie oft und aus welchen Gründen eine Meinungsverschiedenheit zwischen Schöffen und Richtern über die Schuldfrage oder die zu verhängende Strafe eintritt, und wie oft es dann zu einem Urteil kommt, das anders ausgefallen wäre, wenn es die Berufsrichter allein gefällt hätten.

Über die Schuld des Angeklagten kam es während der Beratung in 25 von den 548 Fällen, d.h. in 4,6% der Fälle zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Richtern und Schöffen. In 3 von diesen Fällen waren beide Schöffen oder wenigstens ein Schöffe für die Verurteilung, während die Richter für Freispruch stimmten; in 9 Fällen waren die Schöffen für die Verurteilung wegen eines geringeren Deliktes, und in 11 Fällen traten sie für Freispruch ein, wogegen die Richter für Verurteilung waren.

Am Ende der Beratung jedoch sind diese 25 Fälle oder 4,6% zu 4 Fällen oder 0,7% zusammengeschmolzen: nur in 4 der 548 Fälle kam es zu einem anderen Schuldspruch als jenem, den die Richter allein gefällt hätten. In 3 dieser Fälle wurden die Angeklagten eines geringeren Deliktes für schuldig befunden als es die Richter für angemessen hielten, und nur in einem einzigen Fall kam es zu einem Freispruch, obgleich die Richter verurteilt hätten.

In der Straffrage, in der das Gesetz einen Ermessensspielraum gibt, kam es öfters zu Meinungsverschiedenheiten: In 132 Fällen oder 27,3%

der 483 Fälle, die mit Schuldspruch endeten, gab es zwischen Schöffen und Berufsrichtern eine Meinungsverschiedenheit in der Straffrage. Hier ist interessanterweise die Richtung der Meinungsverschiedenheiten mehr im Gleichgewicht als in der Schuldfrage: in 57 Fällen sind die Schöffen (oder ein Schöffe) für eine mildere Strafe, in 50 Fällen sind sie für eine strengere Strafe als die Richter.

Wiederum, wie zu erwarten, kommen nicht alle Meinungsverschiedenheiten in der Beratung im Urteil zum Ausdruck. Den stärksten Einfluss haben die Schöffen, wenn beide für eine mildere Strafe eintreten: in einem Drittel dieser Fälle fällt die Strafe milder aus als die von den Berufsrichtern allein festzusetzende. Aber sogar hier gelingt es den Berufsrichtern in zwei Drittel dieser Fälle, die Schöffen oder wenigstens einen von ihnen von ihrer ursprünglich abweichenden Meinung abzubringen und zur Übernahme der richterlichen Ansicht zu bewegen.

Falls nur einer der Schöffen für eine mildere Strafe eintritt, so beeinflusst er - obwohl nur eine Minorität - die Strafe doch in 14% dieser Fälle, indem er offenbar mindestens einen der anderen drei Richter zu überzeugen vermag.

Wenn die Schöffen für die härtere Strafe sind, haben sie nur eine sehr geringe Aussicht das Urteil zu beeinflussen. Zunächst müssen beide in ihrer Meinung übereinstimmen und selbst dann beeinflussen sie die Berufsrichter nur einmal in 15 Fällen.

Am Ende beeinflussen die Schöffen die Strafe in 3,7% aller Fälle, in denen der Angeklagte schuldig gefunden wurde: 3,5% entfallen auf die milderen Strafen, bloss 0,2% auf härtere.

Schöffen sehen eine gewisse Beziehung zwischen Schuld und Strafe. Wenn Sie in der Schuldfrage eine dem Angeklagten günstigere Ansicht vertreten, sind sie auch in der Straffrage eher auf seiner Seite.

Die nächste Frage ist nun, ob es bestimmbare Umstände gibt, unter denen die Schöffen eher eine abweichende Meinung zur Schuldfrage äussern werden.

Wie zu erwarten, hängt viel von der Beweislage ab. Unser Fragebogen verlangte eine Klassifizierung der Fälle, je nachdem, ob die Beweislage "einfach und klar" oder "schwierig" war. Wie zu erwarten, kam es in den letzteren Fällen viel häufiger zu Meinungsverschiedenheiten über die Schuldfrage (10%) als in den einfachen Fällen (2%). Interessant ist nun, dass in allen Fällen, in denen die Beweislage "einfach und klar" war, die Richter die Schöffen überzeugen konnten. In den "schwierigen" Fällen jedoch beharren die Schöffen in 13 von 16 Fällen auf ihrer abweichenden Meinung.

Das bedeutet nun nicht etwa, dass die Meinungsverschiedenheit sich nur auf die Beweislage bezog. In vielen Fällen kamen auch andere Motive ins Spiel; aber diese anderen Motive vermochten sich nur in solchen Fällen durchzusetzen, in denen die Beweislage "schwierig" war.

Was sind nun diese anderen Motive? Sind das Erwägungen, die laut Gesetz bedeutungslos bleiben müssen? Unter den Gründen finden wir: Mitleid oder Sympathie mit dem Angeklagten; Mitverschulden des Geschädigten; Grenzfall zu unsauberen Geschäftsmethoden; Delikt zu geringfügig, um das "Verbrechen" qualifiziert zu werden; Bestehen auf strengeren Beweisen, wenn es sich um alkoholisierte Kraftfahrer handelt; und zu ungunsten des Angeklagten: Mitleid mit dem Opfer einer Sexualhandlung.

Verteidiger und Staatsanwalt zeigen nur in einer kleinen Zahl (5%) der Fälle, - wenigstens aus der Perspektive des Vorsitzenden gesehen - eine Überlegenheit, die die Schöffen beeinflussen haben könnten.

Anders steht es um die Motive der Schöffen, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten über das Strafausmass kommt. Hier bewegen sich die meisten Erwägungen der Schöffen durchaus im Rahmen des Gesetzes (Ermessensspielraum). Es handelt sich vornehmlich um unterschiedliche Bewertung der Unbescholtenheit, der Jugend oder des hohen Alters, der Notlage, der Vorstrafen, des persönlichen Eindruckes in der Verhandlung, des angerichteten Schadens und so fort.

Die Meinungsverschiedenheit der Schöffen in der Straffrage zeigt ein interessantes Muster: die Schöffen sind eher für höhere Strafen, wenn

es sich um wiederholt Vorbestrafte, eher hoffnungslose Fälle handelt; und sie sind für mildere Strafen besonders bei Angeklagten, die erst das erste oder zweite Mal vor Gericht stehen, bei denen daher noch Besserungsfähigkeit anzunehmen ist.

Wir wissen auch einiges über die Argumente, mit denen die Berufsrichter die in der Straffrage abweichenden Schöffen zu überzeugen versuchen; an erster Stelle steht der Hinweis auf die Gefahr einer Berufung gegen das Strafausmass, die dann noch zu einer extremeren Strafe führen könnte als die von den Richtern vorgeschlagene. Dazu kommen die natürlichen Argumente über die "richtige" Bewertung von Milderungs- und Erschwerungsgründen und sehr häufig auch Hinweise auf die übliche Spruchpraxis, von der freilich nur der Richter weiss.

Der Gesamteinfluss der Schöffen, der sich aus unserer Studie ergibt, ist ein recht bescheidener; aller Wahrscheinlichkeit nach ist er noch kleiner als unsere Ziffern zeigen, denn es ist durchaus möglich, dass die Berufungsinstanz in den wenigen Fällen, in denen die Schöffen das Urteil beeinflussen, gewisse Korrekturen ausübt.

Andererseits ist die vorliegende Studie nicht umfassend, Sie sagt nichts darüber, wie oft, wenn überhaupt, es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Berufsrichtern kommt, in welchen Fällen die Meinungsverschiedenheit mit den Schöffen in einem anderen Licht erscheinen würde.

Dies sind jedoch kleinere Nachteile unserer Studie. Ernster ist, dass über die Haltung der Schöffen nur vom Vorsitzenden des Schöffengerichtes berichtet wurde. Es wäre wünschenswert, diese Arbeit durch eine entsprechende Befragung der Schöffen selbst zu ergänzen.

Zuletzt noch eine kurze Bemerkung über die richtige Bewertung unserer Resultate. Wir sprechen in dieser Studie oft davon, wie ein bestimmtes Urteil ausgefallen wäre, wenn in dieser Verhandlung nur Berufsrichter geurteilt hätten. Die Untersuchung sagt nicht aus, ob und wie sich die Einstellung der Richter auf längere Sicht ändern würde, wenn die Einrichtung des Schöffengerichtes nicht (mehr) bestünde und die Rechtsprechung in Strafsachen ausschliesslich Berufsrichtern übertragen wäre. Es ist durchaus möglich, dass die Richter unter solchen Umständen ihre Haltung beibehielten, aber sicher ist dies nicht. Aus der Studie lassen sich darüber keinesfalls Schlüsse ziehen.

Dieser Fragebogen ist **ausschließlich für statistische Auswertung** bestimmt!

Um Identifizierung zu vermeiden, dürfen folgende Daten **keinesfalls** auf dem Fragebogen aufscheinen:

Name des Angeklagten, Aktenzeichen, Name des Richters, Verhandlungsdatum

Fragebogen für Vorsitzende des Schöffengerichts

(Bitte für jeden Angeklagten einen eigenen Fragebogen verwenden.)

1. Wieviele Personen waren in dieser Verhandlung angeklagt?

2. Die Anklage lautete auf: §§

3. Kurze (schlagwortartige) Beschreibung der Tat, so daß die Besonderheiten des Falles klar werden:

4. Bekannte sich der (die) Angeklagte schuldig?

- nein in allen Punkten
 ja, aber nur wegen

5. Worin bestand die Verteidigung des (der) Angeklagten? (Z. B. Notwehr, Verleitung, Notlage)

6. Hat der (die) Angeklagte irgendwann ein Geständnis abgelegt?

- nein, (wenn nein nächste Frage Nr. 7)
 ja, ein teilweises
 ja, ein vollständiges
wenn ja:

a) wann?

- bei der Sicherheitsbehörde
 in der Voruntersuchung
 in der Hauptverhandlung

b) Wurde das Geständnis später widerrufen?

- nein ja

7. War das Prozeßmaterial für Laien

- leicht zu verstehen
 etwas schwierig
 recht schwierig

8. War die Beweislage

- so eindeutig, daß das Urteil **einfach und klar** daraus folgte
oder
 war sie so beschaffen, daß man erst **nach schwieriger Bewertung und Überlegung urteilen** konnte?

9. Angaben über den (die) Angeklagte(n)

- a) Beruf:
b) Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder:
c) Geschlecht:

- Mann Stand:
 Frau ledig
 verheiratet
 geschieden
 verwitwet

e) Alter:

- 14
 15
 16
 17
 18 bis unter 21
 21 bis unter 30
 30 bis unter 40
 40 bis 50
 über 50

f) letzte Schule:

- Volksschule
 Hauptschule
 Gewerbe- oder
Handelsschule
 Mittelschule
 Hochschule

10. War der (die) Angeklagte zur Zeit der Verhandlung

- in Haft oder auf freiem Fuß

11. Hatte er (sie) Vorstrafen?

nein ja, eine

ja, mehrere

wenn ja:

a) wegen einer einschlägigen strafbaren Handlung

wegen einer anderen strafbaren Handlung

12. Wirkte der (die) Angeklagte

besonders sympathisch

besonders unsympathisch

weder — noch

wodurch?

13. Kurze Beschreibung des zugefügten Schadens:

.....
.....
.....
.....

14. Falls es einen persönlich Geschädigten gab; war er (sie)

a) männlich

weiblich

b) Alter

Unter 14

14 bis unter 20

20 bis 50

über 50

c) Wirkte der (die) Geschädigte

besonders sympathisch

besonders unsympathisch

weder — noch

15. Welche Beziehung bestand zwischen Opfer und Angeklagten?

Bekanntschaft kurz vor der Tat

längere Bekanntschaft

Liebesbeziehung

Familienbeziehung; welche?

andere Beziehung; welche?

völlig fremd

16. Hat das Verhalten des (der) Geschädigten in irgendeiner Form zur Tat beigetragen?

nein

ja, durch:

provozieren

tätlichen Angriff

Gewinnsucht

besonderen Leichtsinns

anderweitig ungehörig

(bitte Einzelheiten):

.....
.....
.....

17. War der Verteidiger

frei gewählt

vom Gericht bestellt

kein Verteidiger

18. Schien die Anklagevertretung oder die Verteidigung die Laienrichter besonders stark zu beeindrucken?

besonders der Staatsanwalt

besonders der Verteidiger

kein großer Unterschied

19. Wie lange dauerte

die Verhandlung: Tage Std.

die Beratung: Tage Std.

20. War das Votum der Laien von Beginn der Beratung an klar oder trat die Meinungsbildung erst im Verlaufe der Beratung ein?

von Anfang an klar

erst im Laufe der Beratung

21. Gab es in irgendeinem Zeitpunkt der Beratung eine Meinungsverschiedenheit in der Schuldfrage zwischen den Richtern einerseits und den Schöffen andererseits?

ja, eine ernste Meinungsverschiedenheit

ja, eine leichte Meinungsverschiedenheit

nein, keinerlei Meinungsverschiedenheit

wenn ja:

Neigten die Schöffen zum

Freispruch

Schuldspruch wegen eines geringeren Delikts

Schuldspruch wegen eines schwereren Delikts

22. Wenn einer oder beide Schöffen anderer Meinung war(en) als der Vorsitzende oder der Beisitzer:

A. Was gab(en) der (die) Schöffe(n) als Grund dafür an?

.....
.....
.....
.....

B. Was war Ihrer Meinung nach der wirkliche (möglicherweise dem Schöffen gar nicht bewußte) Grund für die abweichende Meinung?

a) Gründe, die mit der Besonderheit des Falles zu tun haben:

.....
.....
.....

b) Gründe, die mit der Person des Angeklagten zu tun haben:

c) Gründe, die in der Person des Schöffen lagen:

23. Hatten die Schöffen Bedenken gegen das anzuwendende Gesetz geäußert (bezüglich der Schuldfrage)?

keine ja

Wenn ja, welche?

24. Wenn es in irgendeinem Zeitpunkt Meinungsverschiedenheiten mit den Schöffen in der Schuldfrage gab, durch welche Argumente wurde versucht, sie zu überbrücken?

daß sonst das Rechtsmittelgericht das Urteil abändern würde

andere Argumente (bitte Einzelheiten):

25. Das Urteil war:

Freispruch

Schuldig nach §§

26. War der Urteilsspruch (zur Schuld)

einstimmig

mehrstimmig

Freispruch mit Stimmgleichheit

Bei Freispruch übergehen Sie Fragen 27 bis 31.

27. Für den Fall eines Schuldspruches: Ausmaß der verhängten Strafe:

28. War die von den beiden Schöffen zuerst vorgeschlagene Strafe

1. Schöffe 2. Schöffe

milder als die später tatsächlich verhängte

höher als die später verhängte

ident mit der verhängten Strafe

29. Welche mildernden oder erschwerenden Umstände spielten in der Beratung über die Strafe eine besondere Rolle?

a) Haben die Schöffen irgendweiche dieser Umstände anders bewertet als die Richter?

ja nein

b) Wenn ja, inwiefern?

30. Wenn einer der Schöffen eine Strafe vorschlug, die sich mit dem Standpunkt des Richters nicht deckte: was war Ihrer Meinung nach der Grund dafür?

a) Gründe, die mit der Besonderheit des Falles zu tun haben:

b) Gründe, die mit der Person des Angeklagten zu tun haben:

c) Gründe, die in der Person des Schöffen lagen:

31. Wenn es in irgendeinem Zeitpunkt Meinungsverschiedenheiten mit den Schöffen in der Straffrage gab, durch welche Argumente wurde versucht, sie zu überbrücken?

daß sonst das Berufungsgericht die Strafe abändern würde

andere Argumente (bitte Einzelheiten):

32. Hatten die Schöffen Bedenken gegen das anzuwendende Gesetz geäußert (bezüglich der Strafe)?

- keine wenn ja, welche?
-
-

33. Hatte einer oder hatten beide Schöffen Schwierigkeiten, den Sachverhalt oder das Gesetz zu verstehen?

- nein ja

wenn ja: inwiefern?

.....

.....

34. Haben die Schöffen während der Verhandlung Fragen gestellt?

- nein ja, aber unwichtige ja, gute Fragen

35. Einige Daten über die Schöffen:

	1. Schöffe	2. Schöffe
a) Beruf
b) beiläufiges Alter
c) Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
d) War dies sein erster Prozeß, an dem er als Schöffe teilnahm?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

36. Was wäre in diesem Prozeß anders ausgefallen, wenn die Schöffen nicht teilgenommen hätten, sondern nur Berufsrichter:

a) für den Fall eines Freispruches:

- Angeklagter wäre schuldig gesprochen worden
- gleiches Urteil (Freispruch)

b) für den Fall einer Verurteilung (im Schuldspruch):

- Angeklagter wäre eines schwereren Delikts schuldig gesprochen worden
- gleiches Urteil
- Angeklagter wäre eines leichteren Delikts schuldig gesprochen worden

c) für den Fall einer Verurteilung (in der Straffrage):

- Strafe wäre härter ausgefallen
- gleiche Strafe
- Strafe wäre milder ausgefallen

d) in sonstiger Beziehung:

.....

.....

37. Welche Rechtsmittel wurden angemeldet?

	vom Staatsanwalt:	von der Verteidigung:
Nichtigkeitsbeschwerde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berufung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weder noch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

38. Zusätzliche Bemerkungen über die Besonderheit dieses Falles oder über die Rolle der Schöffen in diesem Prozeß:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ANHANG BStatistischer Nachweis

Dieser Anhang stellt jene Variablen zusammen, welche mit Auffassungsunterschieden über die Schuld oder die Strafe einen signifikanten Zusammenhang aufwiesen. Ferner wird die Zufallswahrscheinlichkeit der aufgefundenen Zusammenhänge angegeben.

1. Auffassungsunterschiede über die Schuld des Angeklagten

Da es in nur 25 Fällen zu einer Meinungsverschiedenheit über die Schuld des Angeklagten gekommen war, welchen 525 Fälle ohne eine derartige Meinungsverschiedenheit gegenüber stehen, wurde die Untersuchung der Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen mit Hilfe eines Vierfeldertestes für stark differierende Zeilensummen von Sachs¹⁾ vorgenommen. Da diese Methode nur bei zweiklassigen Variablen anwendbar ist, wurde die Signifikanz der Gruppenunterschiede im Falle mehrklassiger Variablen mit Hilfe des χ^2 -Testes geprüft. In der nachfolgenden Zusammenstellung werden jene Zufallswahrscheinlichkeiten, welche mit Hilfe des χ^2 -Testes errechnet wurden, durch ein Sonderzeichen (") gekennzeichnet.

In jenen Fällen, in welchen eine Meinungsdivergenz in der Schuldfrage bestand:

lag seltener ein vollständiges Geständnis vor	p < 0,025
kamen die Schöffen später zu einer klaren Meinung über den Fall	p < 0,0001
äußersten die Schöffen häufiger Bedenken gegen das Gesetz (in der Schuldfrage)	p < 0,01
hatten die Schöffen häufiger Schwierigkeiten, Sachverhalt od. Gesetz in der Straffrage zu verstehen	p < 0,05
wurden im Falle eines Schuldspruches die Milderungs- und Erschwerungsgründe häufiger anders bewertet (von den Schöffen)	p < 0,05
war das Prozessmaterial häufiger schwierig	p < 0,0001
war die Beweislage häufiger uneindeutig	p < 0,0001
hinterliess eher der Verteidiger einen stärkeren Einfluss auf die Schöffen	p < 0,025

1) L. Sachs: "Statistische Auswertungsmethoden", 1969

erstreckte dich die Beratung seltener über einen längeren Zeitraum	p < 0,005
wurde häufiger ein Schuldspruch wegen eines geringeren als des Anklagedelikttes gefällt	p < 0,025
erging der Urteilsspruch häufiger mehrstimmig	p < 0,0001
ergriff der Staatsanwalt häufiger Rechtsmittel	p < 0,025
schlugen die Schöffen (im Falle eines Schuldspruches) häufiger andere Strafen vor als tatsächlich verhängt wurden	p = 0,05

2. Auffassungsunterschiede über die zu verhängende Strafe

Eine Reihe von Variablen konnte zwischen der Gruppe, in welcher die Schöffen ursprünglich abweichende Strafvorstellungen äusserten und jener, in welcher die ursprünglichen Vorschläge der Schöffen mit der verhängten Strafe ident waren, signifikante Unterschiede aufzeigen. Die Gruppe mit abweichenden Strafvorstellungen der Schöffen setzt sich dabei aus allen Fällen zusammen, in welchen einer oder beide Schöffen mildere oder härtere Strafen vorgeschlagen hatten. Wurde dagegen versucht, einen Gruppenunterschied zwischen Fällen mit "milderen" und Fällen mit "härteren" Schöffen aufzufinden, so war keine Variable in der Lage, einen grösseren als durch Zufall erklärbaren Zusammenhang aufzuweisen.

Eine Sonderstellung nimmt die Höhe der tatsächlich verhängten Freiheitsstrafe ein, welche zwischen Fällen, in denen die Schöffen mildere, härtere oder keine abweichenden Strafvorstellungen geäussert hatten, signifikant unterschied. Die Höhe der tatsächlich verhängten Freiheitsstrafe wurde für alle Fälle ausgewertet, in welchen die Strafe unbedingt ausgesprochen wurde und es sich nicht um Zusatz- oder Rahmenstrafen handelte. Nicht berücksichtigt wurden ausserdem jene Fälle, in welchen der Angeklagte dem Jugendgericht unterstand.

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Höhe der verhängten Freiheitsstrafe (in Monaten) für die 4 verglichenen Gruppen.

Im Vergleich zur verhängten Strafe waren die ursprünglichen Strafzuschläge der Schöffen

	1. gleich der verhängten	2. einer oder beide milder	3. einer milder einer härter	4. einer oder beide härter
Mittelwert	13,4	17,7	17,9	21,4
Varianz	190	224	202	353
Anzahl der Fälle	220	43	23	37

Jene 23 Fälle, in welchen ein Schöffe zu einer mildereren, der andere dagegen zu einer härteren Strafe neigte, wurden wegen der geringen Anzahl der Fälle und der Schwierigkeit, sie in diesem Zusammenhang zu interpretieren, aus der weiteren Auswertung ausgeschieden.

Für die übrigen drei Gruppen wurde, da eine Varianzanalyse infolge heterogener Varianz nicht zulässig war, der H-Test von Kruskal und Wallis für Rangzahlen gerechnet. Diese Auswertung ergab einen signifikanten Unterschied zwischen den 3 verglichenen Gruppen mit einer Zufallswahrscheinlichkeit von $p < 0,01$, womit die Mittelwertsunterschiede zwischen den 3 Gruppen interpretierbar sind.

Zwischen der Gruppe mit und jener ohne abweichende Strafvorstellungen der Schöffen wurden mit Hilfe des χ^2 -Testes die nachfolgenden signifikanten Unterschiede aufgefunden. Wie schon erwähnt, setzt sich die Gruppe mit abweichenden Strafvorstellungen der Schöffen aus allen Fällen zusammen, in welchen einer oder beide Schöffen ursprünglich mildere oder härtere Strafen als tatsächlich verhängt wurden vorgeschlagen hatten.

In jenen Fällen, in welchen die Schöffen abweichende Strafvorstellungen hatten.

hatte der Angeklagte häufiger Vorstrafen $p < 0,01$

und befand sich zur Zeit der Verhandlung häufiger in Haft. $p < 0,025$

Die Schöffen bildeten sich später eine klare Meinung über den Fall $p < 0,01$

und stellten während der Verhandlung häufiger Fragen $p < 0,05$

Die Schöffen bewerteten die Milderungs- und Erschwerungsgründe häufiger anders als die Richter. $p < 0,005$

In diesen Fällen handelte es sich um eine andere Verteilung von Delikten $p = 0,05$

und die Verteilung der Verteidigungsgründe war eine andere $p < 0,01$

Sehr lange Beratungszeiten waren seltener $p < 0,05$

Der Ausspruch zur Schuld erging häufiger mehrstimmig $p < 0,01$

Die Erschwerungsgründe verteilten sich anders als in den übrigen Fällen $p < 0,05$

Der Verteidiger ergriff häufiger Rechtsmittel $p < 0,05$